Amtsblatt
für die Stadt Werneuchen

Werneuchen, 17. Juni 2020 | 17. Jahrgang | Ausgabe 6/2020 | Woche 25

Auch der Spielplatz im Rosenpark steht wieder für spielende Kinder bereit.

Foto: Gabriele Sperling

Inhaltsverzeichnis

I. AMTLICHER TEIL

Öffentliche Bekanntmachungen

– Hauptsatzung der Stadt Werneuchen ..... Seite 2
– Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung) ..... Seite 5
– 1. Änderungssatzung Umlage Wasser- und Bodenverband Stöbber-Erpe 2020 ..... Seite 15
– Öffentliche Bekanntmachung des Nachwahltermins einschließlich Wahlzeit für die Neuwahl des Ortsbeirates Weesow im Ortsteil Weesow ..... Seite 15
– Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Weesow der Stadt Werneuchen am 05.07.2020 ..... Seite 15

II. NICHTAMTLICHER TEIL

– Informationen der Stadtverwaltung ..... Seite 17
– Was ändert sich für die Bürger? ..... Seite 23
– Informationen aus den Vereinen sowie aus dem Kultur- und Freizeitbereich ..... Seite 24
– Kinder- und Jugendseite ..... Seite 29
– Geschichtssplitter ..... Seite 30

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Hauptsatzung der Stadt Werneuchen

Auf Grundlage der §§ 3, 4 und 28 Abs. 2 Ziff. 2 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 14.05.2020 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

Präambel

Die Stadt Werneuchen unterstützt das Einstehen und die Förderung von demokratischen Werten und Toleranz; die Förderung von sozialem Engagement; das entschlossene Handeln gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, jegliche Form von Diskriminierung und Gewalt; die Vernetzung und Zusammenarbeit mit den demokratischen Kräften vor Ort und die soziale und emotionale Stärkung junger Menschen mit dem Ziel, sie gegen Extremismus, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und jegliche Form von Diskriminierung zu wappnen.
Die Stadt Werneuchen erkennt die UN-Kinderrechtskonvention an und arbeitet aktiv an deren Umsetzung auf kommunaler Ebene, um die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu stärken.

§ 1
Name

(1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Werneuchen".
(2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien kreisangehörigen Stadt im Landkreis Barnim.
(3) In der Stadt Werneuchen bestehen folgende Ortsteile:
   1. Ortsteil Hirschfelde in den Grenzen der Gemarkung 1619 Hirschfelde
   2. Ortsteil Krummensee in den Grenzen der Gemarkung 1626 Krummensee
   3. Ortsteil Löhme in den Grenzen der Gemarkung 1633 Löhme
   4. Ortsteil Schönfeld in den Grenzen der Gemarkung 1644 Schönfeld
   5. Ortsteil Seefeld in den Grenzen der Gemarkung 1648 Seefeld
   6. Ortsteil Tiefensee in den Grenzen der Gemarkung 1254 Tiefensee
   7. Ortsteil Weesow in den Grenzen der Gemarkung 1654 Weesow
   8. Ortsteil Willmersdorf in den Grenzen der Gemarkung 1656 Willmersdorf

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

(1) Die Stadt Werneuchen führt ein Wappen.
Beschreibung des Wappens:
„Unter grünem Schildhaupt, belegt mit einem silbernen Doppelsturzsparren, in Silber auf grünem Boden eine grüne Linde."
Darstellung des Wappens:

(2) Die Stadt führt eine Flagge
Beschreibung der Flagge:
„Zwei Längsstreifen in den Farben Weiß – Grün mit dem in der Mitte aufgelegten Stadtwappen"
Darstellung der Flagge:

(3) Das Dienstsiegel der Stadt ist kreisrund. Es zeigt innerhalb des Kreises das Stadtwappen, darüber die Inschrift „STADT WERNEUCHEN", darunter die Inschrift „LANDKREIS BARNIM" sowie über dem Stadtwappen die Nummerierung in arabischen Zahlen.

§ 3
Bekanntmachungen, Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner und Einsicht in Beschlussvorlagen

(1) Bekanntmachungen erfolgen durch den/die Bürgermeister/in.
(2) Die Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erfolgt spätestens 5 Tage vor der Sitzung.
(3) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften werden mit ihrem vollen Wortlaut im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen" bekannt gemacht. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums ist hinzuweisen.
(4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 3 dadurch ersetzt werden, dass sie im Stadthaus der Stadt Werneuchen, Am Markt 5, 16356 Werneuchen, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird von dem/der Bürgermeister/in angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 3 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
(5) Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlicher Inhalt werden im „Amtsblatt für die Stadt Werneuchen" veröffentlicht, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.
(6) Beschlussvorlagen der in der öffentlichen Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte können von jedermann bei der Stadtverwaltung Werneuchen, Sitzungsdienst, Am Markt 5, 16356 Werneuchen während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
(7) Die Bekanntmachung der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte erfolgt vor der jeweiligen Sitzung durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Werneuchen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tag, nach dem die Ladung zur Post gegeben wurde.

Ortsteil Hirschfelde:	Akazienallee, (Bushaltestelle)
	Ernst-Thälmann Straße/Lindenplatz
	Hirschfelder Straße (Bushaltestelle)
Ortsteil Krummensee:	Dorfstraße / Ecke Ringstraße
Ortsteil Löhme:	vor Kita Löhme, Löhmer Dorfstraße 43a

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Ortsteil Schönfeld:	Hauptstraße 12, am Kita-Gebäude Hauptstr. 35
Ortsteil Seefeld:	Berliner Straße 24, neben der Bushaltestelle Wohnblock Krummenseer Ch. Eichenstraße / Ecke Ahornstraße
Ortsteil Tiefensee:	vor Gemeindebüro, Adolf-Reichwein-Str.13
Ortsteil Weesow:	Willmersdorfer Chaussee / Ecke Weesower Dorfstraße (neben Bushaltestelle)
Stadtbereich Werneuchen:	
Stadtmitte:	am Stadthaus, Am Markt 5 Bahnhofsvorplatz
Rudolfshöhe:	Thälmannstraße gegenüber Bushaltestelle Europaschule
Amselhain:	Lindenstraße / Ecke Weesower Chaussee
Stienitzaue:	Ginsterweg / Ecke Wacholderweg
Werneuchen-Ost:	Freienwalder Chaussee 6 (hinter der Bushaltestelle, auf dem Parkplatz)
Ortsteil Willmersdorf:	vor in Willmersdorf 264 Gewerbegebiet Willmersdorf 2

§ 4
Förmliche Einwohnerbeteiligung

(1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren, Bürgerentscheiden und Einwohnerbefragung beteiligt die Stadt in wichtigen städtischen Angelegenheiten ihre betroffenen Einwohner durch Einwohnerfragestunden und Einwohnerversammlungen. Im Zusammenhang mit beitragspflichtigem Straßenbau erfolgt eine Befragung der Betroffenen nach Maßgabe einer gesonderten Satzung.

(2) Die Einwohnerfragestunde ist Bestandteil der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse und der Ortsbeiräte. Sie soll 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Fragen, Anregungen, Vorschläge, Hinweise und Beschwerden müssen kurz und sachlich sein. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Die Beantwortung der Fragen erfolgt mündlich durch die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung, den/die Bürgermeister/in, die/den Vorsitzende/n der zuständigen Ausschüsse und/oder die/den Ortsvorsteher/in. Die Fraktionen und die Abgeordneten sind ebenfalls berechtigt, zu den gestellten Fragen Stellung zu beziehen. In der Sitzung nicht beantwortete Fragen sind spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung des Gremiums zu beantworten in dem die Frage gestellt wurde.

(3) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sollen mit den betroffenen Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes der Stadt durchgeführt werden. Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung und gegebenenfalls des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung (§ 3 Absatz 7 der Hauptsatzung). Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Der Bürgermeister kann die Leitung der Einwohnerversammlung auf eine von ihm bestimmte Person übertragen. Alle Personen, die in der Stadt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit der Stadt bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens fünf vom Hundert der Einwohner der Stadt unterschrieben sein und ist beim Bürgermeister an seinem Amtssitz zu stellen.

(4) Unterschriftenlisten zu Bürgerbegehren oder zu Initiativen nach dem Volksabstimmungsgesetz sollen auch in den Gemeindehäusern zu den Sprechzeiten der Ortsvorsteher/in ausgelegt werden.

(5) Die Stadtverordnetenversammlung kann in wichtigen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Gemeindegebietes oder einzelner Ortsteile beschließen. Einwohnerbefragungen werden durchgeführt, in dem Einwohnerinnen und Einwohner des gesamten Stadtgebietes oder ausgewählter Ortsteile angeschrieben werden. Teilnahmeberechtigt sind, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft, alle Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Werneuchen, die am Befragungstag oder am letzten Tag des Befragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Fragen sind so zu stellen, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden können. Zulässig ist auch die Auswahl zwischen unterschiedlichen vorzugebenden Varianten. Die konkrete Fragestellung, Zeit und Ort sowie das nähere Verfahren der Befragung werden durch die Stadtverordnetenversammlung jeweils durch gesonderten Beschluss (Durchführungsbeschluss) bestimmt und in der in § 3 Abs. 7 der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen bestimmten Form öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes und der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, soweit nicht diese Satzung oder der Durchführungsbeschluss ausdrücklich abweichende Regelungen festlegen. Die Leitung der Vorbereitung und Durchführung der Befragung sowie die Feststellung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses obliegt der Wahlleiterin beziehungsweise dem Wahlleiter.

§ 5
Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

(1) Die in § 4 Abs. 1 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Stadt Werneuchen Kinder und Jugendliche in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten in folgenden Formen:

1. offene Beteiligung in
   a) Diskussionsrunden
   b) Workshops
   c) Kinderkonferenzen
2. projektbezogen durch situative Beteiligung in
   a) Diskussionsrunden
   b) Workshops
   c) Jugendetat

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele über die Beteiligung und Mitwirkung im Einzelfall.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Jugendkoordination der Stadt Werneuchen als Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen. Der/die Beauftragte für die Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Wahrnehmung ihrer Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte und berät die Stadtverwaltung, die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse bei der Umsetzung der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte. In diesem Rahmen wirkt sie/er bei der Vorbereitung von Beschlüssen mit, die die Belange von Kindern und Jugendlichen berühren. Die/der Beauftragte ist bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Funktion an fachliche Weisungen des Bürgermeisters nicht gebunden.

(3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister unterrichtet die Beauftrage/den Beauftragten über von ihr/ihm beabsichtigte Entscheidungen. Der/die Beauftragte prüft nach fachlichen Kriterien, ob die Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind und ihnen die Möglichkeit der Beteiligung/Mitwirkung zu geben ist. Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

übersendet der Jugendkoordination die Einladung nebst Tagesordnung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse. Der/dem Beauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Belange von Kindern und Jugendlichen haben, Stellung zu nehmen.
Ist der/die Beauftragte anderer Auffassung als die hauptamtliche Bürgermeisterin/der hauptamtliche Bürgermeister, hat sie/er das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder deren Ausschüsse zu wenden.

§ 6
Gleichstellungsbeauftragte

(1) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu allen Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des/der Bürgermeisters/in ab, hat die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an die Stadtverordnetenversammlung oder ihre Ausschüsse zu wenden.
(2) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an die/den Vorsitzende/n der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der/die Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise. Der Gleichstellungsbeauftragten wird das Rederecht gegeben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

§ 7
Wertgrenzen bei Entscheidungen der Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werneuchen, sofern der Wert 30.000 Euro nicht unterschreitet.
(2) Der Hauptausschuss entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Werneuchen, sofern der Wert 15.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis 15.000 EURO trifft der Bürgermeister.
(3) Bei Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 1 ist der Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten zu beteiligen.
(4) Absatz 1 und 2 treffen nicht zu, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 8
Rechte und Pflichten der Stadtverordneten

(1) Kann ein/e Stadtverordneter die ihm/ihr aus seiner/ihrer Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er/sie das dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen. Ist er/sie an der Teilnahme an einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verhindert, so ist dies dem/der Vorsitzenden oder dem/der Bürgermeister/in vor der Beratung mitzuteilen. Für die Mitglieder der Ausschüsse erfolgt die Entschuldigung bei dem/der Ausschussvorsitzenden nur dann, wenn auch das/die zur Vertretung bestimmte/n Mitglied/er verhindert ist/sind.
(2) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner/innen teilen dem/der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach der ersten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
   1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers/Dienstherren und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
   2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde. Änderungen sind dem/der Vorsitzenden unverzüglich mitzuteilen.

§ 9
Stadtverordnetenversammlung

(1) Die Stadtverordnetenversammlung setzt sich aus 18 gewählten Stadtverordneten und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtem Mitglied zusammen.
(2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n und für diesen zwei Stellvertreter/innen.
(3) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner dies erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
   a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
   b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
   c) Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
   d) Aushandlung von Verträgen mit Dritten
   e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse
   f) Angelegenheiten, deren nichtöffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist
   g) Angelegenheiten, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen unterliegen

§ 10
Ausschüsse

(1) Die Ausschussvorsitzenden werden nach § 43 Abs. 5 (BbgKVerf) gemäß dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt in der Reihenfolge der Höchstzahlen auf die Fraktionen verteilt.
(2) Die Sitzungen der Ausschüsse, welche die Stadtverordnetenversammlung nach § 43 Abs. 1 (BbgKVerf) bildet, sind öffentlich. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 11
Hauptausschuss

Der Hauptausschuss besteht aus 6 Mitgliedern und dem/der Bürgermeister/in als stimmberechtigtes Mitglied.

§ 12
Gemeindebedienstete

(1) Der/die Bürgermeister/in entscheidet nach § 62 (BbgKVerf) im Rahmen des Stellenplanes allein über:
   1. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD,
   2. die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht,
   3. die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Beschäftigte bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD.
(2) Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Reglung der Rechtsverhältnisse bis zur Entgeltgruppe 10 TVöD unterzeichnet der/die Bürgermeister/in allein.
(3) Über die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11 TVöD entscheidet die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters.

§ 13
Ortsvorsteher und Ortsbeirat

(1) In den folgenden Ortsteilen ist jeweils ein Ortsbeirat mit der nachfolgend festgesetzten Zahl von Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
   1. Ortsteil Hirschfelde mit 3 Mitgliedern
   2. Ortsteil Krummensee mit 3 Mitgliedern
   3. Ortsteil Löhme mit 3 Mitgliedern
   4. Ortsteil Schönfeld mit 3 Mitgliedern
   5. Ortsteil Seefeld mit 5 Mitgliedern
   6. Ortsteil Tiefensee mit 3 Mitgliedern
   7. Ortsteil Weesow mit 3 Mitgliedern

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

8. Ortsteil Willmersdorf mit 3 Mitgliedern

(2) Der Ortsbeirat wählt aus seiner Mitte den/die Ortsvorsteher/in.

(3) Jeder Ortsbeirat ist vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Hauptausschusses in folgenden Angelegenheiten zu hören:
1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,
2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplanes sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme wesentlicher Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderungen der Grenzen des Ortsteiles,
6. Erstellung des Haushaltsplanes und
7. bei Veränderungen oder Aufhebungen gefasster Beschlüsse und Festlegungen in den ehemals selbstständigen Gemeinden.

(4) Die Ortsbeiräte entscheiden gemäß § 46 Abs. 3 (BbgKVerf) über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfen, Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.

(5) Zur Förderung von Vereinen und Verbänden, zur Förderung und für die Durchführung von Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und die Fremdenverkehrsentwicklung sowie für Ehrungen und Jubiläen kann die Stadtverordnetenversammlung dem Ortsbeirat Mittel zur Verfügung stellen. Das Recht der Stadtverordnetenversammlung zum Erlass der Haushaltssatzung bleibt unberührt.

§ 14
Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Werneuchen besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Stadtverordneten, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen wird durch einen gesonderten Beschluss über die Kriterien zur Auszeichnung mit der Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt Werneuchen geregelt.

§ 15
Vergütungen aus Tätigkeiten als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen

Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen sind wegen § 97 Abs. 8 Satz 1 BbgKVerf an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Die Angemessenheit richtet sich hierbei nach der Höhe der Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung entsprechend der Satzung über Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung Werneuchen und ihrer Ausschüsse sowie Mitglieder der Ortsbeiräte Hirschfelde, Krummensee, Löhme, Schönfeld, Seefeld, Tiefensee, Weesow und Willmersdorf (Entschädigungssatzung).

§ 16
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 18.11.2010 in der Fassung vom 13.02.2020 außer Kraft.

Werneuchen, den 05.06.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Werneuehen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuehen (Kita-Satzung)

Auf der Grundlage des § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch – SGB VIII – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) und des § 17 Abs. 3 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I, Nr. 16, S. 384), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl. I, Nr. 8) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen folgende Satzung:

§ 1
Geltungsbereich/Gebührentarif

(1) Die Satzung regelt die Bereitstellung eines Tagesbetreuungsangebotes der Stadt Werneuchen und die Erhebung von Eltembeiträgen in Form von Gebühren für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes.

(2) Soweit sich aus höherrangigem Recht eine Elternbeitragsbefreiung für die Inanspruchnahme von Angeboten der Kindertagesbetreuung in Kindertagesstätten ergibt, wird kein Elternbeitrag nach dieser Satzung erhoben. Das gilt insbesondere für die in § 17 a sowie in § 17 Abs. 1 a KitaG in Verbindung mit den Bestimmungen der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung vom 26. August 2019 (GVBl. II, Nr. 61) landesrechtlich geregelten Fälle der Beitragsbefreiung. Die Prüfung der Voraussetzungen für eine Beitragsbefreiung wegen Unzumutbarkeit nach § 17 Abs. 1 a KitaG führt die Stadt nach Maßgabe von § 4 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung für die Einrichtungen in ihrer Trägerschaft durch.

§ 2
Aufnahme von Kindern

(1) Die Tagesbetreuung wird angeboten für
1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenkinder)
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (Kindergartenkinder)
3. Grundschulkinder der Schuljahrgangsstufen 1 bis 6 (Hortkinder)

(2) Voraussetzung für die Betreuung eines Kindes sind
– die Feststellung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG, sofern eine Betreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 30 Stunden für Krippenkinder und Kindergartenkinder sowie eine

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Betreuungszeit von täglich mehr als 4 Stunden bzw. wöchentlich mehr als 20 Stunden für Hortkinder beantragt wird. Die Prüfung des Rechtsanspruchs erfolgt durch den Landkreis Barnim – Jugendamt – aufgrund entsprechender Nachweise, z. B. durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Zeitdauer der Berufstätigkeit bzw. eine Erklärung der Personensorgeberechtigten zur Zeitdauer des Arbeitsweges.

– der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit Festlegung der sich aus dem Rechtsanspruch ergebenden täglichen oder wöchentlichen Betreuungszeit.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme in eine Kita der Stadt Werneuchen erfolgt durch die Stadtverwaltung Werneuchen auf der Grundlage des Antrags der Personensorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Kapazität in der Kita. Vor dem erstmaligen Abschluss eines Betreuungsvertrages haben die Personensorgeberechtigten der Stadtverwaltung eine ärztliche Bescheinigung über die Eignung des Kindes zum Besuch einer Kita vorzulegen. Ein Anspruch auf einen Platz in einer bestimmten Kita besteht nicht, jedoch wird der Wunsch der Personensorgeberechtigten soweit wie möglich berücksichtigt.
Die Neuaufnahme eines Kindes erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats, sofern die Anmeldung vorliegt und freie Betreuungskapazitäten zur Verfügung stehen. Bei einem Wechsel des Kindes aus dem Altersbereich Kindergarten in den Altersbereich ab 1. Schuljahrgangsstufe ist der Neuabschluss eines Vertrages nach vorheriger Antragsstellung erforderlich.

(4) Betreuungsplätze werden vorrangig an Kinder mit Hauptwohnsitz in Werneuchen vergeben.
Kinder mit Wohnsitz in anderen Gemeinden oder Städten können nur betreut werden, wenn das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Abs. 1 SGB VIII festgestellt wurde und freie Kita-Kapazitäten vorhanden sind.

(5) Wurde das Kind innerhalb der letzten vier Wochen vor der erstmaligen Aufnahme in einer Kindertagesstätte eines anderen Trägers oder in Kindertagespflege betreut, so ist bei Beginn der Betreuung in der Kita eine Bescheinigung dieser Einrichtung oder der Tagespflegesteile über das Auftreten von meldepflichtigen Krankheiten i. S. d. Infektionsschutzgesetzes vorzulegen.

(6) Wurde ein Kind zuvor in einer anderen Kita bzw. in einer Tagespflegestelle betreut, so ist die Kündigungsbestätigung der anderen Kita bzw. der Kindertagespflegestelle vorzulegen, um eine Doppelförderung des zu betreuenden Kindes auszuschließen. Dies gilt nicht, wenn sich der vorhergehende Betreuungsplatz in einer Kita der Stadt Werneuchen befand.

(7) Die Personensorgeberechtigten erkennen mit dem Abschluss des Betreuungsvertrages die Kita-Satzung der Stadt Werneuchen an.

§ 3
Betreuungszeiten

(1) Die Inanspruchnahme des Betreuungsumfanges richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf, der auf der Grundlage des Rechtsanspruches ermittelt wird (eine Abweichung des tatsächlichen Bedarfs nach unten gegenüber dem Rechtsanspruch ist auf Wunsch der Personensorgeberechtigten zulässig).

(2) Folgende Staffelungen der Betreuungszeiten sind für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend:

(a) für Krippenkinder und für Kindergartenkinder

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
bis 8 Stunden	bis 40 Stunden
bis 10 Stunden	bis 50 Stunden
über 10 Stunden	über 50 Stunden

(b) für Hortkinder

täglicher Betreuungsumfang	wöchentlicher Betreuungsumfang
bis 2,5 Stunden	bis 12,5 Stunden
bis 4 Stunden	bis 20 Stunden
bis 6 Stunden	bis 30 Stunden
über 6 Stunden	über 30 Stunden

Sollte ein wöchentlicher Betreuungsumfang für die Kindesbetreuung maßgeblich sein, ist ein fester Wochenturnus mit den pädagogischen Fachkräften zu vereinbaren (Betreuungszeiten an den einzelnen Wochentagen – Bringe- und Abholzeiten). Absatz 3 findet insoweit entsprechende Anwendung. Zeiten, in denen externe Anbieter zusätzliche Betreuungsangebote durchführen und in denen die Kita von der Aufsichtspflicht freigestellt ist, zählen nicht zu den Betreuungszeiten.

(3) Änderungen des Betreuungsumfanges müssen von den Personensorgeberechtigten in der Regel bis zum 25. des Vormonats beantragt werden. Der geänderte Betreuungsumfang wird in einer Änderung zum Betreuungsvertrag festgelegt. Die Änderung wird in der Regel mit Beginn des der Neuregelung nachfolgenden Monats wirksam.

(4) Während der Sommer-Schließzeit einer Kita der Stadt Werneuchen kann die Betreuung in der anderen Kita der Stadt vereinbart werden. Es besteht kein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kita. Schließzeiten einer Kindertagesstätte sollen bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres bekannt gegeben werden.

§ 4
Pflichten der Personensorgeberechtigten

(1) Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder in der Kita einer pädagogischen Fachkraft und holen sie dort auch wieder ab. Die Aufsichtspflicht für das Kind beginnt seitens des pädagogischen Fachpersonals erst mit der Übergabe des Kindes an die zuständige pädagogische Fachkraft und endet mit der Verabschiedung des Kindes durch die zuständige pädagogische Fachkraft im Beisein des Personensorgeberechtigten (sofern das Kind nicht alleine nach Hause gehen darf). Soll das Kind durch eine andere Person abgeholt werden, so bedarf dies der vorherigen schriftlichen Erklärung und Bevollmächtigung durch die Personensorgeberechtigten. Liegt eine solche Erklärung und eine Bevollmächtigung nicht vor, ist die Kindertagesstätte verpflichtet, die Herausgabe des Kindes zu verweigern.

(2) Die Personensorgeberechtigten erkennen die pädagogische Konzeption der Kindertagesstätte und die Hausordnung der jeweiligen Einrichtung in der jeweils aktuellen Fassung an und tragen aktiv zur Umsetzung der dort genannten pädagogischen Grundsätze und Ziele bei. Sie beteiligen sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten und der gesetzlichen Mitwirkungsrechte an der Weiterentwicklung der pädagogischen Konzeption. Die aktive Teilnahme der Personensorgeberechtigten an Aktivitäten in und außerhalb der Kindertagesstätte ist im Interesse des Kindes ausdrücklich erwünscht. Insbesondere fallen hierunter die Elternversammlungen und die Familiengespräche.

(3) Dem pädagogischen Fachpersonal der Kindereinrichtung ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:

– das Kind die Kita befristet nicht besuchen wird,
– das Kind unter chronischen Krankheiten sowie Allergien leidet,
– es einen Verdacht oder das Auftreten einer ansteckenden Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz beim Kind oder in dessen Lebensumfeld gibt oder sich die Erreichbarkeit der Personensorgeberechtigten oder der sonstigen Abholberechtigten ändert.

(4) Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Arztbescheinigung über die Unbedenklichkeit des Besuchs der Kindertagesbetreuung abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen, so sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen.
Ein Betreuungsanspruch für kranke Kinder besteht nicht. Über Ausnahmen, z. B. in Fällen nur leichter und nicht ansteckender Erkrankung oder in Fällen von chronischen Krankheiten und Allergien, entscheidet die Ein-

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

richtungsleitung. Sie kann sich dabei mit dem behandelnden Arzt oder mit dem Gesundheitsamt beraten.

(5) Der Stadtverwaltung Werneuchen ist unverzüglich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen, wenn:
- die Personenberechtigten einen anderen Wohnsitz nehmen,
- das Kind den regelmäßigen und gewöhnlichen Aufenthaltsort ändert.

Versäumen die Personensorgeberechtigten/Eltern diese Mitwirkungspflicht oder kommen sie ihr zu spät oder unvollständig nach und entstehen der Stadt Werneuchen damit zusätzlich Kosten oder Erlösminderungen, so kommen die Personensorgeberechtigten/Eltern dafür auf.

§ 5
Pflichten des pädagogischen Fachpersonals

(1) Die zuständige pädagogische Fachkraft und die pädagogische Leitung der Kita stehen für Auskünfte zum Entwicklungsstand des Kindes nach terminlicher Abstimmung zur Verfügung. Auskunftsberechtigt sind nur die Personensorgeberechtigten.

(2) Die Inhalte der pädagogischen Arbeit werden durch das pädagogische Fachpersonal transparent dargestellt. Das pädagogische Fachpersonal ist verpflichtet, mit den Personensorgeberechtigten in allen Fragen der Erziehung des Kindes zusammenzuarbeiten. Den Personensorgeberechtigten ist durch das pädagogische Fachpersonal mindestens einmal jährlich ein Entwicklungsgespräch anzubieten. Das pädagogische Fachpersonal gewährleistet den betreuten Kindern eine umfangreiche Partizipation.

(3) Bei Unfällen oder medizinischen Notfällen des Kindes ist das Personal der Kindertagesstätte verpflichtet, Erste Hilfe zu leisten und ggf. für eine sofortige Arztvorstellung Sorge zu tragen. Die Personensorgeberechtigten sind in diesem Fall unverzüglich zu benachrichtigen. Die Eltern sind im Rahmen des Abholvorgangs auch dann über gesundheitliche Besonderheiten durch das pädagogische Fachpersonal zu informieren, wenn es sich nur um Bagatellverletzungen handelt.

§ 6
Gebührenpflicht und allgemeine Grundsätze der Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kita haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten (Elternbeiträge) nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten, sofern ein Betreuungsvertrag rechtswirksam besteht. Die Elternbeiträge werden als Gebühr erhoben. Die Festsetzung erfolgt durch einen Gebührenbescheid.

(2) Die Erhebung der Gebühren erfolgt in 12 gleichen Monatsbeiträgen. Die Gebührenpflicht besteht während der gesamten Laufzeit des Betreuungsvertrages. Es gibt keine gebührenfreien Zeiten.
Erfolgt die Aufnahme des Kindes innerhalb eines Kalenderjahres, werden die Gebühren ab dem Aufnahmemonat, der im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, erhoben.
Die Gebühren entstehen zum 1. des Monats und sind jeweils am 5. des Monats fällig. Erfolgt die Aufnahme des Kindes vor dem 15. eines Monats ist die Gebühr für den vollen Monat zu entrichten. Bei Aufnahme des Kindes ab dem 15. eines Monats werden nur 50 % der Gebühren für diesen Monat erhoben.

(3) Gebührenpflichtig und damit Gebührenschuldner sind diejenigen Personensorgeberechtigten, auf deren Veranlassung das Kind eine Kindertagesstätte oder eine Tagespflegestelle in Anspruch nimmt, auch wenn diese mit dem Kind nicht in häuslicher Gemeinschaft leben. Als häusliche Gemeinschaft im Sinne dieser Satzung gilt der Ort, an dem sich die Betreffenden überwiegend gemeinschaftlich aufhalten, ohne dass es auf eine melderechtliche Registrierung ankommt. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Für Partner in einer Lebensgemeinschaft im Sinne § 7 Absatz 2 gilt Absatz 4 entsprechend.

(5) Änderungen der familiären Situation, wie z. B. Erwerbslosigkeit, Elternzeit, Alleinerziehende/r usw. sind unverzüglich in der Stadtverwaltung Werneuchen anzuzeigen. Sollte die Änderung der familiären Situation eine Änderung der Betreuungszeit zur Folge haben, ist eine Änderung des Betreuungsvertrages notwendig. Dabei ist § 2 Abs. 2 zu beachten.

(6) Die Gebührenzahlung soll in der Regel mittels eines jederzeit widerruflichen Lastschriftverfahrens oder durch Überweisung erfolgen.

§ 7
Grundsätze der Berechnung und Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des Kindes, dem vereinbarten Betreuungsumfang und nach dem Elterneinkommen.

(2) Für Familien mit mehreren unterhaltsberechtigten Kindern werden ab dem zweiten Kind für jedes Kind 10 v. H. von dem nach der Elternbeitragstabelle für Familien mit einem Kind in Anlage 1 zu dieser Satzung errechneten Elternbeitrag abgezogen; die Beiträge werden auf volle Eurobeträge gerundet. Als unterhaltsberechtigt werden alle Kinder berücksichtigt, für die Kindergeld bezogen oder für die ein Kinderfreibetrag nach dem EStG in Anspruch genommen wird. Die Anlagen 2 und 3 zu dieser Satzung enthalten die nach Satz 1 errechneten Gebührensätze bei zwei bzw. drei unterhaltsberechtigten Kindern. Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung. Die prozentuale Ermäßigung der Elternbeiträge nach Satz 1 erfolgt auch für das vierte und jedes weitere unterhaltsberechtigte Kind.

(3) Das Einkommen eines nicht personensorgeberechtigten Elternteils wird miteinbezogen, wenn dieses in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt. Das Einkommen einer Person, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Kind lebt, aber in keinem rechtlichen Verhältnis zum Kind steht, wird nicht berücksichtigt.

(4) Das Einkommen im Sinne der Satzung soll die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gebührenschuldner zum aktuellen Zeitpunkt widerspiegeln. Als Nachweis der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit gelten z. B. Lohn-, Gehalts- oder Besoldungsmitteilungen der Arbeitgeber oder Dienstherren. Werden monatliche Gehaltsbescheinigungen als Grundlage des Jahreseinkommens herangezogen, so ist sicherzustellen, dass Einmalzahlungen nur einmal jährlich einberechnet werden.
Zur Feststellung der momentanen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gebührenverpflichteten kann mindestens einmal jährlich eine Einkommensüberprüfung erfolgen.

(5) In den Fällen, wo eine Ermittlung des aktuellen Einkommens nicht möglich ist, wird das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der Berechnung der Gebührenhöhe zugrunde gelegt. Ist auch dies nicht möglich, insbesondere wenn bei Selbständigen kein aktueller Einkommenssteuerbescheid vorliegt, erfolgt die Berechnung aufgrund des zu erwartenden Einkommens (Einkommensselbsteinschätzung). Erfolgt kein oder ein unglaubwürdiger Nachweis der Einkommensverhältnisse gilt § 8 Absatz 1 der Satzung.

(6) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im laufenden Kalenderjahr. Dazu gehören insbesondere:
- Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (hierzu zählen auch Einkommen aus geringfügigen Beschäftigungen); hierzu zählen alle Einkommensarten und einkommensgleichen Vorteile, die der Arbeitgeber gewährt sowie Jahressonderzahlungen oder andere nicht monatlich gezahlte Leistungen
- Ergebnis der GuV, der Bilanz bzw. der E-A-Ü bei selbstständiger Arbeit (alternativ BAB oder Bescheinigung des Steuerberaters) aller Firmen und bei Firmenbeteiligungen
- Unterhaltsleistungen an die Personensorgeberechtigen oder an das Kind, für welches die Gebühr zu zahlen ist
- Renten
- Einkommen nach dem SGB III (Arbeitsförderung) wie: Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Insolvenzgeld
- sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, wie Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Wohngeld, Übergangsgeld, Leistungen nach dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Unterhaltssiche-

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

rungsgesetz, dem Wehrgesetz oder anderen Gesetzen, nicht aber das Kindergeld
- Leistungen nach dem BAföG (jedoch nicht die Leistungen nach dem BAföG für die Kinder der Personensorgeberechtigten und nicht die Zusatzleistung für Auszubildende mit Kind – Kinderbetreuungszuschlag gem. § 14b)
- Elterngeld, soweit es einen Freibetrag in Höhe von 300,00 € überschreitet
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

(7) Von der Summe der positiven Einkünfte werden vor Festsetzung des Elternbeitrages abgezogen:
- Lohn- bzw. Einkommenssteuer
- Solidaritätszuschlag
- Kirchensteuer
- Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (private Sozialversicherungen werden in Höhe der nachgewiesenen Beiträge anerkannt, jedoch maximal bis zur Höhe der gesetzlichen Versicherung)
- Werbekostenpauschale für abhängig Beschäftigte in der jeweils gesetzlichen Höhe (wer mehr als die gesetzliche Werbekostenpauschale geltend machen möchte, muss dies durch den Einkommenssteuerbescheid belegen)
- gesetzliche oder gerichtlich festgestellte Unterhaltsleistungen der Gebührenverpflichteten an nicht in der Familie lebende Personen
- Beträge des zurückzahlungsfähigen Teils von früheren BAföG-Leistungen, sofern der Nachweis der Rückzahlung erbracht wird.

(8) Im Falle des Absatzes 5 Satz 2 ist der Gebührenschuldner verpflichtet, nach Erhalt eines Einkommenssteuerbescheides diesen unverzüglich bei der Stadtverwaltung Werneuchen zur Gebührenberechnung einzureichen. Es gilt § 8 Absatz 2 Satz 2.

(9) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten und muss deshalb die Öffnungszeit der Kindereinrichtung verlängert werden, so wird von den Gebührenschuldnern eine Gebühr in Höhe von 25 Euro je angefangener Stunde erhoben. Wird die vereinbarte Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kita überschritten, so ist von den Gebührenschuldnern je angefangene Stunde 10 Euro als zusätzliche Gebühr zu zahlen. Die Gebühr wird jeweils in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

(10) Für Kinder, die nicht bei ihren Eltern sondern in Pflegefamilien und Heimen leben, wird ein mittleres Einkommen zugrunde gelegt (hälftiges Einkommen vom Spitzeneinkommen).

(11) Abweichend von dieser Satzung findet für die Feststellung des maßgeblichen Einkommens bei Geringverdienenden gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung der Einkommensbegriff des § 3 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung Anwendung. Sofern Personensorgeberechtigte nach diesem Einkommensbegriff als Geringverdiener anzusehen sind, tritt nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 und 3 Satz 1 der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung die Beitragsbefreiung ein.

§ 8
Festsetzung der Gebühren, Auskunftspflichten

(1) Personensorgeberechtigte, die keine Erklärung zum Einkommen abgeben möchten, werden mit dem jeweiligen Höchstbeitrag eingestuft. Der jeweilige Höchstbetrag für die Gebühren nach dieser Satzung gilt solange, bis die Gebührenschuldner den Nachweis eines geringeren Elterneinkommens erbracht haben. Die Nachweise sind in Form der Erklärung zum Elterneinkommen vorzulegen.

(2) Die Stadtverwaltung Werneuchen ist berechtigt, jederzeit eine Überprüfung des jeweiligen Einkommens vorzunehmen. Sofern sich hieraus eine Abweichung von dem bislang zugrunde gelegten Einkommen ergibt, ist die Stadt Werneuchen den Gebührenschuldnern gegenüber zur Neufestsetzung und Nachforderung berechtigt. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt ebenfalls auf Antrag der Gebührenschuldner bei einer wesentlichen Veränderung der Einkommensverhältnisse. Von einer wesentlichen Änderung wird ausgegangen, wenn das veränderte Einkommen der Gebührenschuldner eine andere Stufe des anzurechnenden Einkommens als zur vorangegangenen Festsetzung bewirkt. Die Nachforderungen bzw. Erstattungen aufgrund von Neufestsetzungen erfolgen jeweils rückwirkend für den Monat, in dem sich das Einkommen nachweislich geändert hat.

(3) Die Gebührenschuldner sind bei der Überprüfung nach Abs. 2 zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht zur Beibringung geeigneter Einkommensnachweise trotz Aufforderung mit Fristsetzung nicht nach, gilt bis zur Erfüllung ihrer Mitwirkungspflicht für den von ihnen nicht oder nicht vollständig nachgewiesenen Zeitraum Absatz 1.

(4) Die Gebührenschuldner haben die Pflicht, alle Veränderungen der familiären Situation, die zu einer Anhebung des Eltembeitrages führen, der Stadt Werneuchen unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, so ist die Stadt Werneuchen auch rückwirkend berechtigt, Eltembeiträge neu festzusetzen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben zu Sachverhalten macht, die den Rechtsanspruch des Kindes oder die Höhe der Gebühren betreffen.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

(3) Für Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung ist die zuständige Verwaltungsbehörde gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg der hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Werneuchen. Die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

§ 10
Sonstige Regelungen

(1) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zur und von der Kita obliegt allein den Personensorgeberechtigten bzw. deren Bevollmächtigten. Der Träger der Kita und sein Personal haben ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Kita entlassen.

(2) Kinder ab Schuleintritt werden nur in der vereinbarten Zeit betreut. Für die Betreuung der Kinder bei Unterrichtsausfällen hat die Schule Sorge zu tragen.

(3) In begründeten Fällen können Gastkinder in den kommunalen Einrichtungen der Stadt Werneuchen aufgenommen werden. Der Elternbeitrag wird nach Einzelbetreuungsstunden festgesetzt. Abhängig von den im Betreuungsvertrag geregelten Betreuungszeiten wird die Gastbetreuung mit 3,00 Euro pro angefangene Stunde mit gesondertem Gebührenbescheid erhoben.

(4) Vollzieht sich bei einem betreuten Kind im laufenden Monat ein Wechsel der Altersgruppe, der eine Veränderung der Elternbeiträge zur Folge hat, erfolgt eine Neuberechnung erst im Folgemonat.

§ 11
Beendigung des Betreuungsvertrages

(1) Wenn nicht aus anderen Gründen vorher eine Kündigung erfolgt, endet das Betreuungsverhältnis für Kindergartenkinder automatisch zum 31.07. des Jahres, in dem die Schulpflicht für das betreffende Kind beginnt.

(2) Der Betreuungsvertrag für Kinder im Grundschulalter (Hortbetreuung) endet, sofern er nicht nach dieser Satzung gekündigt wird, automatisch mit dem 31.07. des Jahres, in dem das betreffende Kind in die fünfte Schuljahrgangsstufe versetzt wurde.
Bestehen die Voraussetzungen für einen erweiterten Rechtsanspruch auch in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe und wünschen die Personensorgeberechtigten eine Betreuung auch ab der fünften Schuljahrgangsstufe, so haben die Personensorgeberechtigten hierfür rechtzeitig

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

einen neuen Antrag zu stellen.

(3) Die Personensorgeberechtigten und der Träger können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Datum des Posteingangs beim Empfänger der Kündigung maßgebend.
Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(4) Der Träger kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Gebührenverpflichteten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen innerhalb des laufenden Monats nicht nachkommen. Ebenso kann der Betreuungsvertrag fristlos gekündigt werden, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vereinbarungen im Betreuungsvertrag, gegen die Kita-Satzung, gegen die Pädagogische Konzeption oder gegen die Hausordnung verstoßen wurde.

(5) Der Träger kann den Vertrag ohne Einhaltung von Fristen kündigen, wenn außerordentliche Gründe dafür vorliegen. Dazu zählen beispielsweise: höhere Gewalt, Verlust der Betriebserlaubnis, Sperrung des Gebäudes aus hygienischen oder baulichen Gründen, Fachkräftemangel.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. August 2020 in Kraft.

Werneuchen, den 14.05.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister

GEBÜHRENTABELLE – Krippe, Kita und Hort der Stadt Werneuchen 2020

Krippe			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	20	35	42	50
4	23.001	26.000	46	61	69	76
5	26.001	29.000	73	88	96	103
6	29.001	32.000	100	115	122	130
7	32.001	35.000	126	142	149	157
8	35.001	38.000	153	168	176	184
9	38.001	41.000	180	195	203	211
10	41.001	44.000	206	222	230	238
11	44.001	47.000	233	249	257	264
12	47.001	50.000	260	275	283	291
13	50.001	53.000	286	302	310	318
14	mehr als	53.000	313	329	337	345
Krippe			**2 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	18	31	38	45
4	23.001	26.000	42	55	62	69
5	26.001	29.000	66	79	86	93
6	29.001	32.000	90	103	110	117
7	32.001	35.000	114	127	134	141
8	35.001	38.000	138	151	158	165
9	38.001	41.000	162	176	183	190
10	41.001	44.000	186	200	207	214
11	44.001	47.000	210	224	231	238
12	47.001	50.000	234	248	255	262
13	50.001	53.000	258	272	279	286
14	mehr als	53.000	282	296	303	310
Krippe			**3 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	16	28	34	40
4	23.001	26.000	37	50	56	62
5	26.001	29.000	59	71	77	84
6	29.001	32.000	81	93	99	105
7	32.001	35.000	102	115	121	127
8	35.001	38.000	124	136	143	149
9	38.001	41.000	145	158	164	171
10	41.001	44.000	167	180	186	192
11	44.001	47.000	189	201	208	214
12	47.001	50.000	210	223	229	236
13	50.001	53.000	232	245	251	258
14	mehr als	53.000	253	266	273	279

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Krippe			4 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	14	25	30	36
4	23.001	26.000	34	45	50	56
5	26.001	29.000	53	64	70	75
6	29.001	32.000	72	84	89	95
7	32.001	35.000	92	103	109	114
8	35.001	38.000	111	123	128	134
9	38.001	41.000	131	142	148	153
10	41.001	44.000	150	162	167	173
11	44.001	47.000	170	181	187	193
12	47.001	50.000	189	201	206	212
13	50.001	53.000	209	220	226	232
14	mehr als	53.000	228	240	246	251
Krippe			**5 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	22	27	32
4	23.001	26.000	30	40	45	50
5	26.001	29.000	48	58	63	68
6	29.001	32.000	65	75	80	85
7	32.001	35.000	83	93	98	103
8	35.001	38.000	100	110	115	120
9	38.001	41.000	118	128	133	138
10	41.001	44.000	135	145	151	156
11	44.001	47.000	153	163	168	173
12	47.001	50.000	170	181	186	191
13	50.001	53.000	188	198	203	209
14	mehr als	53.000	205	216	221	226
Krippe			**6 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	11	20	25	29
4	23.001	26.000	27	36	40	45
5	26.001	29.000	43	52	56	61
6	29.001	32.000	59	68	72	77
7	32.001	35.000	74	83	88	92
8	35.001	38.000	90	99	104	108
9	38.001	41.000	106	115	120	124
10	41.001	44.000	122	131	135	140
11	44.001	47.000	137	147	151	156
12	47.001	50.000	153	162	167	172
13	50.001	53.000	169	178	183	188
14	mehr als	53.000	185	194	199	203

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Kita			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	18	31	38	45
4	23.001	26.000	38	51	57	64
5	26.001	29.000	58	71	77	83
6	29.001	32.000	79	90	96	102
7	32.001	35.000	99	110	116	121
8	35.001	38.000	120	130	135	141
9	38.001	41.000	140	150	155	160
10	41.001	44.000	160	170	174	179
11	44.001	47.000	181	190	194	198
12	47.001	50.000	201	209	214	218
13	50.001	53.000	222	229	233	237
14	mehr als	53.000	242	249	253	256
Kita			2 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	16	28	34	40
4	23.001	26.000	34	46	52	57
5	26.001	29.000	52	64	69	75
6	29.001	32.000	71	81	87	92
7	32.001	35.000	89	99	104	109
8	35.001	38.000	108	117	122	127
9	38.001	41.000	126	135	139	144
10	41.001	44.000	144	153	157	161
11	44.001	47.000	163	171	175	179
12	47.001	50.000	181	188	192	196
13	50.001	53.000	199	206	210	213
14	mehr als	53.000	218	224	227	230
Kita			3 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	14	25	30	36
4	23.001	26.000	31	41	46	52
5	26.001	29.000	47	57	62	67
6	29.001	32.000	64	73	78	83
7	32.001	35.000	80	89	94	98
8	35.001	38.000	97	105	110	114
9	38.001	41.000	113	121	125	129
10	41.001	44.000	130	137	141	145
11	44.001	47.000	146	153	157	161
12	47.001	50.000	163	170	173	176
13	50.001	53.000	179	186	189	192
14	mehr als	53.000	196	202	205	207

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Kita			4 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	22	27	32
4	23.001	26.000	27	37	42	46
5	26.001	29.000	42	51	56	60
6	29.001	32.000	57	66	70	74
7	32.001	35.000	72	80	84	88
8	35.001	38.000	87	95	99	102
9	38.001	41.000	102	109	113	116
10	41.001	44.000	117	124	127	130
11	44.001	47.000	132	138	141	145
12	47.001	50.000	146	153	156	159
13	50.001	53.000	161	167	170	173
14	mehr als	53.000	176	181	184	187
Kita			**5 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	11	20	25	29
4	23.001	26.000	25	33	37	42
5	26.001	29.000	38	46	50	54
6	29.001	32.000	51	59	63	67
7	32.001	35.000	65	72	76	80
8	35.001	38.000	78	85	89	92
9	38.001	41.000	92	98	101	105
10	41.001	44.000	105	111	114	117
11	44.001	47.000	118	124	127	130
12	47.001	50.000	132	137	140	143
13	50.001	53.000	145	150	153	155
14	mehr als	53.000	159	163	166	168
Kita			**6 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 6 Std.	bis 8 Std.	bis 10 Std.	über 10 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	10	18	22	26
4	23.001	26.000	22	30	34	37
5	26.001	29.000	34	42	45	49
6	29.001	32.000	46	53	57	60
7	32.001	35.000	58	65	68	72
8	35.001	38.000	70	77	80	83
9	38.001	41.000	82	88	91	94
10	41.001	44.000	94	100	103	106
11	44.001	47.000	107	112	114	117
12	47.001	50.000	119	123	126	128
13	50.001	53.000	131	135	137	140
14	mehr als	53.000	143	147	149	151

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Hort			1 Kind		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	15	21	25	30
4	23.001	26.000	27	38	43	48
5	26.001	29.000	40	56	61	66
6	29.001	32.000	53	74	79	84
7	32.001	35.000	66	92	97	102
8	35.001	38.000	78	110	115	120
9	38.001	41.000	91	128	133	138
10	41.001	44.000	104	146	151	156
11	44.001	47.000	117	164	169	174
12	47.001	50.000	130	182	187	192
13	50.001	53.000	142	199	205	210
14	mehr als	53.000	155	217	223	228
Hort			**2 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	13	18	22	27
4	23.001	26.000	25	35	39	43
5	26.001	29.000	36	51	55	59
6	29.001	32.000	48	67	71	75
7	32.001	35.000	59	83	87	91
8	35.001	38.000	71	99	103	108
9	38.001	41.000	82	115	120	124
10	41.001	44.000	94	131	136	140
11	44.001	47.000	105	147	152	156
12	47.001	50.000	117	163	168	173
13	50.001	53.000	128	179	184	189
14	mehr als	53.000	140	196	200	205
Hort			**3 Kinder**		**2020**	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	12	17	20	24
4	23.001	26.000	22	31	35	38
5	26.001	29.000	32	46	49	53
6	29.001	32.000	43	60	64	68
7	32.001	35.000	53	75	78	82
8	35.001	38.000	63	89	93	97
9	38.001	41.000	74	103	108	112
10	41.001	44.000	84	118	122	126
11	44.001	47.000	94	132	137	141
12	47.001	50.000	105	147	151	155
13	50.001	53.000	115	161	166	170
14	mehr als	53.000	126	176	180	185

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Hort			4 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	10	15	18	21
4	23.001	26.000	20	28	31	35
5	26.001	29.000	29	41	44	48
6	29.001	32.000	38	54	57	61
7	32.001	35.000	48	67	70	74
8	35.001	38.000	57	80	84	87
9	38.001	41.000	66	93	97	100
10	41.001	44.000	76	106	110	113
11	44.001	47.000	85	119	123	127
12	47.001	50.000	94	132	136	140
13	50.001	53.000	104	145	149	153
14	mehr als	53.000	113	158	162	166
Hort			5 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	9	13	16	19
4	23.001	26.000	18	25	28	31
5	26.001	29.000	26	37	40	43
6	29.001	32.000	35	49	52	55
7	32.001	35.000	43	60	63	67
8	35.001	38.000	51	72	75	78
9	38.001	41.000	60	84	87	90
10	41.001	44.000	68	95	99	102
11	44.001	47.000	76	107	111	114
12	47.001	50.000	85	119	122	126
13	50.001	53.000	93	131	134	138
14	mehr als	53.000	102	142	146	149
Hort			6 Kinder		2020	
Stufe	von	bis	bis 2,5 Std.	bis 4 Std.	bis 6 Std.	über 6 Std.
1	0	20.000	0	0	0	0
3	20.001	23.000	8	12	15	17
4	23.001	26.000	16	22	25	28
5	26.001	29.000	23	33	36	39
6	29.001	32.000	31	44	46	49
7	32.001	35.000	39	54	57	60
8	35.001	38.000	46	65	68	70
9	38.001	41.000	54	75	78	81
10	41.001	44.000	61	86	89	92
11	44.001	47.000	69	96	99	102
12	47.001	50.000	76	107	110	113
13	50.001	53.000	84	118	121	124
14	mehr als	53.000	91	128	131	134

I. Amtlicher Teil: — Öffentliche Bekanntmachungen —

Erste Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten vom 23.05.2019

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]), des § 80 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08]), S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen am 14.05.2020 folgende erste Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Abgaben zur Umlage der von ihr an den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ zu zahlenden Verbandsbeiträge und der entstehenden Verwaltungskosten vom 23.05.2019 wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert:
   (1) Die Umlage der festgesetzten Verbandsbeiträge und Verwaltungskosten beträgt ab dem 01.01.2020: 0,000863 €/m²
   (2) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent (ab-)gerundet.

Artikel 2

1. § 7 wird wie folgt geändert:
   Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Werneuchen, den 14.05.2020

Frank Kulicke
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung des Nachwahltermins einschließlich Wahlzeit für die Neuwahl des Ortsbeirates Weesow im Ortsteil Weesow

Der auf Grund der Regelungen zur Eindämmung der Coronapandemie abgesagte Wahltermin für die **Ortsbeiratswahl Weesow** wird vorbehaltlich einer etwaigen Verlängerung des Verbotes zur Durchführung von Wahlen durch die Landesregierung gemäß § 52 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) auf Sonntag, den **5. Juli 2020**, in der Zeit von 8 bis 18 Uhr festgesetzt.
Die zum Hauptwahltermin am 29. März 2020 erteilten Wahlbenachrichtigungskarten sowie die für die Hauptwahl erteilten Wahlscheine behalten für die Nachwahl ihre Gültigkeit.

Werneuchen, den 05.06.2020

Sperling
Wahlleiterin

Wahlbekanntmachung der Wahlbehörde (§ 42 BbgKWahlV) für die Nachwahl des Ortsbeirates im Ortsteil Weesow der Stadt Werneuchen am 05.07.2020

Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr

1. Der Ortsteil Weesow ist in **1** Wahlbezirk eingeteilt.
   Gemeindezentrum Weesow
   Der Wahlbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übersandt wurden, angegeben.
2. Jede wahlberechtigte Person hat bei der **Wahl des Ortsbeirates drei Stimmen**.
3. Die **Stimmzettel** werden amtlich hergestellt und im Wahllokal bereitgehalten.
   Sie enthalten die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.
4. Bei der **Wahl des Ortsbeirats** muss die wählende Person die Bewerber/innen, denen sie ihre Stimmen geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnen.
   Sie kann
   a) einem/einer Bewerber/in bis zu drei Stimmen geben,
   b) ihre Stimmen auch verschiedenen Bewerberinnen/Bewerbern eines Wahlvorschlags geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags gebunden zu sein – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig,
   c) ihre Stimmen Bewerberinnen/Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben – jedoch nicht mehr als drei Stimmen sonst ist der Stimmzettel ungültig.
5. entfällt
6. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstands über ihre Person auszuweisen
7. Die wahlberechtigte Person, die **keinen Wahlschein** besitzt, kann ihre Stimme oder Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.
8. Eine wahlberechtigte Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann durch Stimmabgabe im Wahlbezirk oder durch Briefwahl teilnehmen.
9. Die **Briefwahl** wird wie folgt ausgeübt:
   a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
   b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
   c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
   d) Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
   e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.

— Öffentliche Bekanntmachungen —

f) Sie übersendet den Wahlbrief an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 15.00 Uhr eingeht. Der verschlossene Wahlbrief kann am Wahlsonntag auch bis 18.00 Uhr im Wahllokal im Ortsteil Weesow abgegeben werden.

Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

10. Die **Wahl ist öffentlich**. Jedermann hat zum Wahllokal Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
11. Nach den Vorschriften des Strafgesetzbuches wird bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.
12. Ein Abdruck der Wahlbekanntmachung ist vor Beginn der Wahlhandlung am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich das Wahllokal befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist der für den Wahlbezirk maßgebende Stimmzettel beizufügen. Dieser Stimmzettel muss durch Aufdruck oder Überschrift deutlich als Muster gekennzeichnet sein.

Werneuchen, den 05.06.2020

i. A. Anke Rothgänger
(Wahlbehörde)

— Ende des amtlichen Teils —

II. NICHTAMTLICHER TEIL:

Regelbetrieb in Kindertagesstätten und Horten

Liebe Eltern, mit Schreiben vom 28. Mai haben sich die Bürgermeister und Amtsdirektoren des Landkreises Barnim, als Träger der Kommunalen Kindertageseinrichtungen und Horte, an den Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg, Herrn D. Woidke, mit der Bitte gewandt, den Regelbetrieb sofort zu ermöglichen. In dem Schreiben wurde das Unverständnis der Hauptverwaltungsbeamten zu den beabsichtigten umfangreichen Lockerungen in der Eindämmungsverordnung zum Ausdruck gebracht, denn einem Großteil der Berufstätigen wird weiterhin die Last auferlegt, anderweitig die Betreuung ihrer Kinder sicherzustellen, weil Schule und Kita nicht in den Regelbetrieb überführt werden. In wie weit unser Schreiben an den Ministerpräsidenten Einfluss auf die Entscheidungen der Landesregierung hat, entzieht sich derzeitig meiner Kenntnis. Ich möchte Ihnen jedoch ausdrücklich versichern, dass wir nichts unversucht lassen, die Situation für die betroffenen Eltern zu verbessern. Gleichzeitig möchte ich Sie jedoch auch bitten, unsere Mitarbeiterinnen in den Betreuungseinrichtungen weiterhin zu unterstützen. Sie sind nicht diejenigen, die diese Situation zu verantworten haben.

Ihr Bürgermeister Frank Kulicke

Achsenentwicklungskonzept

GEPLANTE BÜRGERBETEILIGUNG IM ANDEREN FORMAT

Im März dieses Jahres mussten sowohl in Ahrensfelde als auch in Werneuchen die geplanten Informationsveranstaltungen für die Einwohner pandemiebedingt ausfallen. Am 4. Juni kamen die Bürgermeister beider Kommunen mit Vertretern aus den Fachämtern und den Planern von Lokation:S und PLA.NET zusammen, um sich zum weiteren Beteiligungsprozess abzustimmen.

Da die Durchführung größerer Bürgerversammlungen auf absehbare Zeit nicht möglich sein wird, müssen andere Formate gefunden werden. Die Beteiligung der Bürger zu den wichtigen Themen des Achsenentwicklungskonzeptes soll nicht länger aufgeschoben werden. Es ist zum einen eine Online-Beteiligung geplant und zum anderen werden die Bürger gezielt angeschrieben.

Näheres dazu werden die Einwohner der Stadt Werneuchen in der Juli-Ausgabe des Amtsblattes erfahren. Bleiben Sie gespannt und nutzen Sie die Möglichkeit, sich zu den Themen Ihres Heimatortes einzubringen!

Silke Hupfer
SGL Bauverwaltung

Information der Bauverwaltung

BESCHLUSS ZUM „WOHNGEBIET BLUMBERGER WEG“

Der Aufstellungsbeschlusses 07/10/09 zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Wohngebiet Blumberger Weg“, Ortsteil Krummensee, Stadt Werneuchen vom 17.12.2009 gemäß § 1 Absatz 1 BauGB, wurde in der Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2020 mit der Beschluss-Nr. Bv/414/2020 aufgehoben.

Damit folgten die Abgeordneten der Stellungnahme des Ortsbeirates Krummensee vom 05.02.2019, in welcher die Wiederaufnahme des Bebauungsplanverfahrens zur Entwicklung von Wohnbauflächen hinter der straßenbegleitenden Bebauung am Blumberger Weg und der Seefelder Chaussee abgelehnt wurde. Zwischenzeitlich wurden über einzelne Bauantragsverfahren 3 Einfamilienhäuser straßenbegleitend errichtet (Seefelder Chaussee 5, 6 und 7). Für die Freifläche östlich angrenzend Blumberger Weg 1, soll noch in diesem Jahr eine weitere Baugenehmigung beantragt werden. Damit ist die straßenbegleitende Bebauung in diesem Bereich abgeschlossen und es erfolgt darüber hinaus momentan keine weitere Überplanung der rückwärtigen Grundstücksflächen.

W. Günther
SG Bauverwaltung

ANZEIGE

Liebe Werneuchenerinnen, liebe Werneuchener!

» Sicher stimmen Sie mit mir überein, Werneuchen und seine Ortsteile haben landschaftlich einiges zu bieten. Denken wir dabei nur an die Seen in Seefeld/Löhme, Krummensee oder Tiefensee, an die waldreiche Umgebung im Gamengrund oder an die Parks in Tiefensee und Hirschfelde.

Auf ein besonderes landschaftliches Kleinod möchte ich etwas näher eingehen. Gemeint ist das Weesower Luch, ein Naturschutzgebiet, das wegen seiner Bedeutung auch als schützenswertes Gebiet bei der Europäischen Union gelistet ist (Flora-Fauna-Habitat DE 3348-301).

Das rund 58 ha umfassende Areal liegt westlich von Weesow und in Sichtweite von Amselhain, umgeben von weitgehend landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen.
Diese inselartige Lage macht das Gebiet zu einem bedeutsamen Biotop mit mehreren temporär wasserführenden Gebieten (Hoher Graben, Igelpfuhl, Kleingewässer und Gnatzpfuhl), in dem sich im Lauf der Jahre eine vielfältige Flora und Fauna entwickeln konnte. Dazu zählen u. a. artenreiche Flachlandwiesen und vielfältige Tier- und Pflanzenarten. So wurden z. B. über 30 verschiedene Brutvogelarten gezählt, wie z. B. die als gefährdet eingestufte Feldlerche. Vielleicht haben Sie auch einmal das Rufen des Kranichbrutpaars gehört, das jedes Jahr wieder ins Luch zurückkehrt, um dort den Nachwuchs zur Welt zu bringen. Einige Werneuchener haben sie spaßhalber Harry und Sally getauft. Weiterhin bietet das Weesower Luch Lebensraum für weitere wildlebende Tierarten wie Amphibien, darunter der als gefährdet eingestufte Laubfrosch, oder mannigfaltige Insektenarten, unter ihnen der ebenfalls gefährdete Große Feuerfalter.

Anfügen möchte ich noch die vielfältige Pflanzenwelt im Weesower Luch u. a. mit der Schachbrettblume, der Wurzelnden Simse und der Sumpf-Sternmiere, alle sind als besonders schützenswerte Pflanzenarten für das Naturschutzgebiet ausgewiesen.
Vielleicht werden Sie sich jetzt fragen, warum schreibe ich Ihnen das hier alles? Das hat im Wesentlichen zwei Gründe.

Zum einen geht es mir darum, auf das einzigartige Geschenk, das uns die Natur für unsere Region gemacht hat, aufmerksam zu machen und zugleich alle Einwohner für den Erhalt und Schutz dieses Naturschutzgebietes zu gewinnen.

Zum anderen geht es darum, dass das Weesower Luch seit einigen Jahren unter Wassermangel leidet und damit der Tier- und Pflanzenwelt mehr und mehr eine wichtige Lebensgrundlage entzogen wird. Aktuell sind der Hohe Graben, der Igelpfuhl, der Gnatzpfuhl bzw. die Kleingewässer allesamt trocken.

Dass Handlungsbedarf besteht, hat auch ein von der Landesregierung in Auftrag gegebener und im November 2019 in Kraft gesetzter Managementplan ergeben, der eine Bestandsanalyse und Maßnahmen für die Rettung des Weesower Luchs enthält. Beteiligte Akteure bei der Umsetzung des Managementplanes sind die Untere Naturschutzbehörde, Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg/Natura 2000 und der Landschafts- und Pflegeverband Barnim e. V..
Wesentliches Merkmal des Managementplanes ist die Rückhaltung von Wasser im Luch durch drei sogenannte Sohlschwellen unter der Voraussetzung, dass genügend Wasser auf natürlichem Wege im Luch durch ausreichend Niederschläge und entsprechende Zuflüsse von Oberflächenwasser vorhanden ist. Und genau daran liegt es, wenn derzeit wenig Bewegung bei der Umsetzung des Managementplanes zu sehen ist.

Leider ist auch für dieses Jahr keine wesentliche Änderung der Wassersituation im Luch zu erwarten und es stellt sich die Frage, wie es weitergehen soll? Weiter abwarten und auf ausreichend Niederschläge hoffen?

Oder gibt es noch andere Möglichkeiten, das Weesower Luch wieder zu ertüchtigen – selbstverständlich unter Beachtung naturschutz-, bodenschutz- und wasserrechtlicher Bestimmungen?

Nun habe auch ich keine Sofortlösung in der Schublade liegen. Als Bürgermeister der Stadt Werneuchen will ich mich aber dafür einsetzten, dass wieder mehr Bewegung in die Umsetzung des Managementplanes kommt und dabei auch über weitere Ideen für die Ertüchtigung des Luchs mit den Verantwortlichen diskutieren. Auch unkonventionelle Ideen sind hier gefragt.

Gern können auch Sie dabei mitwirken und uns Ihre Vorschläge unterbreiten. Nutzen Sie hierzu unsere extra eingerichtete E-Mail Weesower-Luch@werneuchen.de.

Schließlich möchte ich Sie dazu gewinnen, sich im Rahmen Ihrer Möglichkeiten für den Schutz des Weesower Luchs zu engagieren. Leider gibt es immer wieder Zeitgenossen, deren Bereitschaft, sich an die allgemeinen Regeln des Naturschutzes zu halten, weniger ausgeprägt ist. So wurde z. B. im letzten Jahr eine Sitzgruppe gestohlen und mehrere Naturschutzschilder demontiert. Die Nutzung des Luchs als Motocross-Strecke ist ebenso wenig wie das vermutliche Ausbringen von Pferdemist durch den Naturschutz gedeckt.

Interessierte können sich über die geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen in der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weesower Luch“ vom 10. November 1997 informieren.

Fotos: Dr. Karl Lehmann

BEREITSCHAFTSDIENSTE

↘ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

MO, DI und DO	19.00 – 07.00 Uhr
MI und FR	13.00 – 07.00 Uhr
SA, SO und Feiertage	07.00 – 07.00 Uhr

Rufnummer des ärztlichen Bereitschaftsdienstes:
bundeseinheitlich: ✆ **116 117**

Bei Notfällen wie z. B. plötzlich auftretenden Herzschmerzen, Kreislaufstörungen, Atemnot, heftigen Bauchschmerzen oder Unfällen sind Untersuchungen (EKG, Röntgen, Ultraschall, Blutuntersuchungen) in der Rettungsstelle erforderlich. Diese Notfälle melden Sie bitte in der *Leitstelle der Feuerwehr und des Rettungsdienstes* ✆ **03334-304 80** oder unter **112**.
Bei der Anmeldung eines Rettungsdiensteinsatzes berichten Sie bitte über Art und Dauer der Beschwerden, halten Sie bisher eingenommene Medikamente bereit und machen Sie ggf. Angaben über den Unfallhergang. Die Leitstelle bzw. der Bereitschaftsarzt entscheidet dann nach medizinischen Gesichtspunkten über die Art des Einsatzes (Rettungswagen, Notarztwagen). Lehnt der Patient eine bestimmte Einsatzart ab und führen die dadurch entstandenen Verzögerungen zu einer Verschlechterung des Zustandes, so hat der Patient diese selbst zu verantworten.

↘ Zahnärztlicher Notdienst

bis 22.06. | 7.00 Uhr
ZÄ Wesch, Antje
Klandorfer Str. 58
16348 Marienwerder
✆ 03335 - 326957
✆ Handy 0179 - 2829365

22.06. | 7.00 Uhr – 29.06. | 7.00 Uhr
ZÄ Riechers, Insa
Wiener Str. 41
16341 Panketal
✆ 030 - 91146461

29.06. | 7.00 Uhr – 06.07. | 7.00 Uhr
ZÄ Greuel, Katharina (Prx. Schache)
Berliner Str. 43
16321 Bernau
✆ 03338 - 8162

06.07. | 7.00 Uhr - 13.07. | 7.00 Uhr
ZA Regen, Michael
Prenzlauer Chaussee 164
16348 Wandlitz
✆ 033397 - 685353

13.07. | 7.00 Uhr – 20.07. | 7.00 Uhr
ZA Vogel, Marcus
Ötztaler Straße 11
16341 Panketal
✆ 030 - 9447005

Tourenpläne Abfall 2020

Entsorgungs-Tourenpläne des Bodenschutzamtes Barnim – für den Bereich Stadt Werneuchen

Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (MGB 60 – 240)							
Werneuchen/ OT Hirschfelde							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		02.	13.	03.	15.	05.	17.
		23.		24.		26.	
Werneuchen Straßen: Am Rosenpark, Anemonenstr., Goldregenstr., Johann-de-Warnow-Str., Klawitterstr., Lilienstr., Rosenring, Rosenstr., Wesendahler Str.							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		01.	12.	02.	14.	04.	16.
		22.		23.		25.	
OT Tiefensee							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		01.	12.	02.	14.	04.	16.
		22.		23.		25.	
OT Schönfeld, OT Weesow							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		03.	14.	04.	16.	06.	18.
		24.		25.		27.	
OT Seefeld, OT Krummensee, OT Löhme, OT Willmersdorf							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		07.	18.	08.	20.	10.	01.
		28.		29.			21.
Barnimer Altpapiertonne							
Werneuchen mit OT Hirschfelde, OT Schönfeld und OT Weesow							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		16.	13.	10.	08.	05.	03.
							31.
OT Seefeld, OT Löhme							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		03.	28.	25.	23.	20.	18.
		31.					
OT Willmersdorf, OT Krummensee							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		10.	07.	04.	**02.**	**27.**	**24.**
					30.		
OT Tiefensee							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		17.	14.	11.	09.	06.	04.
Gelber Sack							
OT Schönfeld, OT Weesow, OT Willmersdorf							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		07.	04.	01.	13.	10.	08.
		21.	18.	15.	27.	24.	**21.**
				29.			
Werneuchen, OT Hirschfelde, OT Krummensee, OT Seefeld, OT Löhme, OT Tiefensee							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		13.	10.	07.	05.	02.	14.
		27.	24.	21.	19.	16.	28.
						30.	
Bioabfall (Biotonne)							
OT Hirschfelde, OT Schönfeld, OT Schönfeld Am Waldrand, OT Tiefensee, OT Weesow, OT Willmersdorf und Werneuchen							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		08.	05.	02.	14.	11.	09.
		22.	19.	16.	28.	25.	**22.**
				30.			
Werneuchen*, OT Seefeld, OT Löhme, OT Krummensee							
		Jul	Aug	Sep	Okt	Nov	Dez
		10.	07.	04.	02.	13.	11.
		24.	21.	18.	16.	27.	**24.**
					30.		

Die Termine sind nachzulesen unter www.kw-bdg-barnim.de
(vorbehaltlich Änderungen seitens des Landkreises Barnim; Bodenschutzamt)

* Ahornalle, Am Rosenpark, Anemonenstr., Bebelstr., Breitscheidstr., Engelsstr., Erzbergstr., Flugplatz Werneuchen, Försterstr., Freienwalder Ch., Freienwalder Str., Friesenstr., Goethestr., Goldregenstr., Johann-de-Warnow-Str., Klawitterstr., Köpenicker Str., Krummenseer Weg, Küchenmeister-Park, Landsberger Str., Lesebourstr., Lilienstr., Marxstr., Mehringstr., Oststr., Pommernstr., Rathenaustr., Robinienstr., Rosenring, Rosenstr., Sachsenstr., Schillerstr., Stauffenbergstr., Steinau, Stresemannstr., Thälmannstr., Thüringer Str., Wegendorfer Str., Zetkinstr.

Fundgegenstände

ABHOLUNG IM FUNDBÜRO DER STADT

Auch in diesem Jahr wurden bereits diverse Fundgegenstände abgegeben.
Dafür vielen Dank an die fleißigen Finder!

Aktuelle Fundgegenstände:
- diverse Schlüssel mit Anhänger, Karabiner, Schlüsselbänder etc.
- Fundfahrräder (diverse Mountainbikes, Damenfahrräder)

Wenn Sie einen oder mehrere Fundgegenstände verloren haben, können Sie sich gern persönlich zu den Sprechzeiten, telefonisch unter 033398 - 81615 oder per Mail an gauert@werneuchen.de, unter Angabe von entsprechenden Detailmerkmalen, im Fundbüro der Stadt Werneuchen erkundigen.

Hinweis:
Der beste Nachweis darüber, dass Sie der tatsächliche Eigentümer sind, ist
- ein entsprechender Kaufvertrag oder
- die Bedienungsanleitung der Sache
- bei Schlüsseln ein identischer Zweitschlüssel
- Fotos, auf denen der Fundgegenstand abgebildet ist.

Die Verwaltung bewahrt die Fundgegenstände sechs Monate lang auf. Nicht abgeholte Fundsachen gehen danach in das Eigentum des Finders oder der Stadt über.
Bei der Abgabe einer Fundsache wird eine Fundanzeige aufgenommen. Sollte der Eigentümer bekannt sein, wird er schriftlich benachrichtigt und zur Abholung der Fundsache aufgefordert.

N. Gauert
SG Ordnungswesen/Gewerbe

VERANSTALTUNGEN DER STADT, DER ORTSTEILE, DER VEREINE

Siedlerverein Amselhain

Auf Grund der weiterhin fortschreitenden Ausbreitung des Corona-Virus und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung sind alle Veranstaltungen des Terminplanes bis auf weiteres ausgesetzt.
Bitte beachten Sie auch die Informationen auf unserer Home-Page www.siedlerverein-amselhain.de und in unseren Schaukästen.

Siedlerverein Rudolfshöhe

dienstags 19 Uhr Frauengymnastik und anschließend geselliges Beisammensein
mittwochs (gerade Woche) ab 13 Uhr, Kartenspiel im Siedlerhaus

SV Rot-Weiß Werneuchen

Übungszeiten der Abteilungen mit Sportangeboten für Jedermann, Fußball, Handball und Tischtennis entnehmen Sie bitte aktuell den Informationen des Vereins auf den nachfolgenden Seiten unter der Rubrik „Informationen aus den Vereinen sowie aus dem Kultur- und Freizeitbereich“ oder besuchen Sie die Homepage http://sv-rw-werneuchen.de

Korporative Schützengilde Werneuchen 1848 e. V.

öffentliches Schießen
(Flugplatz Werneuchen)
▸ April – Oktober (Sommerzeit):
Mo und Mi 19–21 Uhr, Di 11–15 Uhr
▸ November – März (Winterzeit):
Mi 19–21 Uhr, Sa 13–15 Uhr
und Di 11–15 Uhr; Nach- und Anfragen unter Tel. 033398/911252 bzw. www.schuetzengilde-werneuchen.de

Volkssolidarität Barnim e. V., Ortsgruppe Werneuchen

Gesundheitsturnen jeden Mittwoch in der Turnhalle Schulstr. 2
1. Gruppe 09.00 – 09.45 Uhr
2. Gruppe 09.45 – 10.30 Uhr
3. Gruppe 10.30 – 11.15 Uhr

VSG Seefeld

▸ Seniorensport:
Montag 14.30 – 15.30Uhr (TH Steinschule Werneuchen); Siegrid Steudel, Tel.: 0176 – 341 933 81
▸ Frauensport:
Montag 19.30 – 20.30 Uhr (TH Seefeld); Jennifer Barsch, Tel.: 0162 – 813 7861
▸ Frauenfitness:
Dienstag 19.30 – 20.30 Uhr (TH Seefeld); Maren Schuster, Tel.: 0174 – 816 5391
▸ Step Aerobic:
Dienstag 18.30 – 19.30 Uhr und
Freitag 18.00 – 19.00 Uhr (TH Seefeld); Stefanie Förster, Tel.: 0177 – 964 7717
▸ Fußball:
Mittwoch 18.00 – 20.00 Uhr (TH Seefeld); Peter Land, Tel.: 0178 – 131 5646
▸ Functional-Training:
Mittwoch 20.00 – 22.00 Uhr (TH Seefeld); Simone Westphal, Tel.: 0177 – 466 5312
▸ Tanzen:
Donnerstag 19.30 – 20.30 Uhr
(TH Steinschule Werneuchen);
Tina Bielig, Tel.: 0157 – 5339 3346
▸ Tischtennis:
Freitag 16.00 – 18.00 Uhr (TH Seefeld); Marina Teetz, Tel.: 0177 – 378 3166
▸ Kindersportgruppe:
Sonnabend 9.15 – 10.15 Uhr für Kinder unter 4 Jahre und Sonnabend
10.30 – 11.30 Uhr für Kinder ab 4 Jahre; Dorina Pioch; Tel.: 0173 – 345 5314

Ortsgruppe der Volkssolidarität Seefeld

Bis auf weiteres finden keine Zusammenkünfte statt. Sollten Mitglieder der Ortsgruppe Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte telefonisch an Frau Springer (7063) oder an Frau Kloss (86451).

„The Flying Hawks“ Countrydancers Werneuchen e. V.

Trainingszeiten:

Mittwoch:	19.30 Uhr – 22.00 Uhr
Freitag:	19.00 Uhr – 22.00 Uhr

Freienwalder Str. 3, hinter Otto‘s Eiscafé

Schützengilde Löhme 1992 e. V.

Jeden Mittwoch ab 17 Uhr Training mit Luftdruckwaffen, Schießanlage in Seefeld, Berliner Straße 22, Interessenten sind herzlich willkommen.

Kreativgruppe

25.06., 01.07., 09.07., 15.07., 23.07., 29.07., 06.08., 12.08., 20.08., 26.08., 03.09., 09.09., 17.09., 23.09., 01.10., 07.10., 15.10., 21.10., 29.10., 04.11., 12.11., 18.11., 26.11., 02.12., 10.12., 16.12.
wöchentl. um 13.30 Uhr, Schulstr. 2 (alte Schule)

KJS Barnim e. V.

Trainingszeiten:
▸ Senioren: montags von 15.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Sporthalle Schulstraße 2 und dienstags von 14.30 Uhr bis 15.30 Uhr Sporthalle Europaschule
▸ Leichtathleten: mittwochs 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr und freitags von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr Trainingsort ist Sportplatz, Am Bollensdorfer Weg 1 in Altlandsberg
Weitere Informationen unter https://kjs-barnim.de/.

Freiwillige Feuerwehr Werneuchen

Unser alljährliches Sommerfest am 20. Juni wird auf Grund von COVID-19 nicht stattfinden. Wir wünschen allen Bürger/innen viel Gesundheit.

Bitte beachten Sie, dass alle Veranstaltungen, Trainingseinheiten u. ä. zurzeit wegen der aktuellen Corona-Krise nicht stattfinden dürfen. Da sich aber jederzeit an den Beschränkungen wieder was ändern kann, haben wir die Termine vorsorglich so belassen.

Informationen aus der Stadtverordnetenversammlung

BESCHLÜSSE DER SITZUNG VOM 14.05.2020

Öffentlicher Teil

1. Beschluss-Nr.: SKK/085/2019 – Beschluss zur Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung) (einstimmig beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschloss die neue Satzung der Stadt Werneuchen über die Bereitstellung von Tagesbetreuungsangeboten und die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von kommunalen Kindertagesbetreuungsleistungen in der Stadt Werneuchen (Kita-Satzung) gültig ab 01.01.2020.

2. Beschluss-Nr.: BM/082/2019 – Beschluss zum Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule an den Landkreis Barnim (mehrheitlich abgelehnt)
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen sollte die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Schulträgerschaft der Europaschule Werneuchen an den Landkreis Barnim beschließen.

3. Beschluss-Nr.: Fin/127/2020 – Beschluss der 1. Änderungsatzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ 2020 (einstimmig beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung beschloss die 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Werneuchen über die Erhebung von Umlagen zur Finanzierung der Beiträge für den Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“ ab 2020.

4. Beschluss-Nr.: Bv/414/2020 – Beschluss zur Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Wohngebiet Blumberger Weg“, Ortsteil Krummensee, Stadt Werneuchen (einstimmig beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschloss die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses 07/10/09 zur Aufstellung des Bebauungsplanes für das „Wohngebiet Blumberger Weg“, Ortsteil Krummensee, Stadt Werneuchen, vom 17.12.2009 gemäß § 1 Abs. 1 BauGB. Dazu ist der Beschluss ist nach § 2 (1) S. 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

5. Beschluss-Nr.: Bv-L/061/2020 – Beschluss zum Antrag auf vorzeitige Beendigung des Erbbaupachtvertrages auf dem Flurstück 14 der Flur 3, Gemarkung Tiefensee (mehrheitlich beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung hat dem Verkauf des Flurstücks 14 der Flur 3, Gemarkung Tiefensee, zum Verkehrswert entsprechend Wertgutachten an den Erbbauberechtigten, wenn der Erbbaupachtvertrag 2025 ausgelaufen ist, zugestimmt.

6. Beschluss-Nr.: Bv/413/2020 – Beschluss zur Wiederaufnahme des Verfahrens zum vorhabenbezogenen und zeitlich befristeten Bebauungsplan „Errichtung einer Photovoltaikanlage“ in der Gemeinde Willmersdorf (Stadt Werneuchen), sowie Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich (mehrheitlich beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen beschloss:

1) die Wiederaufnahme des Verfahrens, einen Bebauungsplan für ein ca. 6 ha großes Baugebiet „Photovoltaikanlage“ in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 3, Flurstück 4/1 aufzustellen zu. Der Flächennutzungsplan ist im Parallelverfahren dazu zu ändern. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Schritte zur Weiterführung des Verfahrens durchzuführen.
2) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach §4 Abs.1 BauGB (Unterrichtung sowie Äußerung zum Umfang der Umweltverträglichkeitsprüfung) und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB (Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung im Ortsbeirat und im Bauausschuss) sind durchzuführen.
3) Als Art der baulichen Nutzung soll ein der Nutzung der Sonnenenergie dienendes Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ für die Elektrizitätsversorgung festgesetzt werden.
4) Da die betreffende Fläche im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Werneuchen, OT Willmersdorf als eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, wird in diesem Bereich im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.
5) Es ist durch den Vorhabenträger ein für Bauleitplanung ausgewiesenes Planungsbüro zu beauftragen, das die Planunterlagen erarbeitet und die fachliche Zuarbeit gegenüber der Stadt Werneuchen leisten kann.
6) Zwischen der Stadt Werneuchen und dem Vorhabenträger wird nach § 11 BauGB ein städtebaulicher Vertrag zur Durchführung des Vorhabens und zur Übernahme der Planungskosten abgeschlossen.

7. Beschluss-Nr.: DIELINKE/026/2020 – Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Werneuchen (mehrheitlich beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschloss aufgrund des § 4 i. V. m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (KVerf) die „Hauptsatzung der Stadt Werneuchen“ in der Anlage 1.

8. Beschluss-Nr.: DIELINKE/024/2020 – Verbesserung der Anbindung nach Hohenwutzen (mehrheitlich beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat zugestimmt die Verwaltung zu beauftragen, sich bei den Betreibern des Busshuttle Berlin – Polenmarkt Hohenwutzen dafür einzusetzen, zusätzliche Haltepunkte in Werneuchen, Seefeld und Tiefensee entlang der B158 einzurichten.

9. Beschluss-Nr.: DIELINKE/025/2020 – Pflanzungen von Geburtsbäumen (mehrheitlich beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen beschloss Neugeborenen einen Baum zu schenken. Bäume, die nach Maßgabe dieses Beschlusses verschenkt werden, sind Bestandteil der im Haushalt eingestellten Mittel für Ersatzpflanzungen. Das Geschenk kann durch die Erziehungsberechtigten abgelehnt werden.
Folgende Regelungen sind einzuhalten:

1. Voraussetzung für den Erhalt dieses Geschenks sind:
   a. Der Wohnsitz der Erziehungsberechtigten befindet sich in der Stadt Werneuchen und
   b. die Pflanzung des Baumes erfolgt ausschließlich in den Gemarkungen der Stadt Werneuchen und ihrer Ortsteile.
2. Es werden ausschließlich einheimische Bäume (Laub- oder Obstbäume) verschenkt, die durch die Eltern aus einer durch die Verwaltung zusammenzustellende Liste auszuwählen sind.
3. Die Eltern sind bei Anmeldung des neugeborenen Kindes beim Standesamt auf diese Aktion mit einem Flyer bzw. einem Begrüßungsschreiben hinzuweisen.
4. Sollte ein Pflanzen auf einem Grundstück der Erziehungsberechtigten nicht möglich sein oder verfügen diese über kein Grundstückseigentum, werden durch die Verwaltung Ersatzpflanzstellen angeboten.
5. Der Wert des Geschenkes darf je Baum, einschließlich Pflanzung, Transport und mögliche Schutzmaßnahmen den Gesamtbetrag von 200,- € nicht überschreiten.

6. Den Eltern steht es frei ihren Baum in geeigneter Form zu Kennzeichnen.
7. Es sind vorrangig regionale Anbieter im Landkreis zu berücksichtigen.
8. Es wird die Förderfähigkeit des Projekts geprüft.

10. Beschluss-Nr.: SV/006/2020 – Kostenlose Mittagsversorgung für Kinder aus bedürftigen Familien für die Zeit der Eindämmungsverordnung zur Pandemie COVID-19 (einstimmig beschlossen)
Die Stadtverordnetenversammlung Werneuchen hat beschlossen die Verwaltung wird beauftragt, die Möglichkeiten einer angepassten Mittagsversorgung von Kindern zu prüfen und unverzüglich umzusetzen, die anspruchsberechtig für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket sind.
Hierfür hat die Verwaltung Kontakt zu bestenfalls kommunalen Caterern aufzunehmen, um mit diesen eine schnellstmögliche Umsetzung zu besprechen. Dies würde sowohl Varianten einer den Umständen angepassten Versorgung der betroffenen Kinder in den kommunalen Einrichtungen, aber explizit auch die Möglichkeit der Lieferung der Essen direkt in die Haushalte der Kinder betreffen.
Sollten die angesprochenen Caterer über keine Kapazitäten für eine logistische Umsetzung der Lieferung verfügen und die Verwaltung selbst keine anderen Möglichkeiten haben, ist ein Dienstleister für die Lieferung der Essen zu suchen und zu beauftragen.

11. Beschluss-Nr.: AfD Wern/003/2020 – Beschluss zur Neubenennung eines sachkundigen Einwohners im Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten A3 (einstimmig beschlossen)
Die SVV hat Frau Kristin Lembke als sachkundige Einwohnerin benannt.

Die Stadtverwaltung

Was ändert sich für die Bürger?

Neue Kita-Satzung zum 1. August 2020

Um die gesetzlichen Anforderungen und Änderungen durch das Gute-Kita-Gesetz und der Kita-Beitragsbefreiungsverordnung gerecht zu werden, musste die Kita-Satzung der Stadt Werneuchen angepasst werden. Der Beschluss wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 14. Mai 2020 einstimmig gefasst und tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Somit erhalten alle Eltern, deren Kinder in unseren Kindertageseinrichtungen betreut werden, zum 01.08.2020 einen neuen Bescheid über die Elternbeiträge.

Anke Rothgänger
SG Schule, Kita, Kultur

ANZEIGE

Sitzungstermine

Die hier abgedruckten Sitzungstermine sind nicht als verbindlich anzusehen und dienen nur als Hinweis.
Sitzungstermine können sich aus den verschiedensten Gründen auch verschieben.
Daher sind nur die in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Werneuchen ausgehängten Termine und Einladungen verbindlich!

22.06.	Ausschuss für Wirtschaft und Soziales
23.06.	Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Ordnung
24.06.	Ausschuss für Haushaltsangelegenheiten
09.07.	Hauptausschuss
23.07.	Stadtverordnetenversammlung
03.08.	Ortsbeiräte Weesow und Schönfeld
04.08.	Ortsbeiräte Willmersdorf und Löhme
05.08.	Ortsbeiräte Hirschfelde und Tiefensee
06.08.	Ortsbeirat Seefeld

Jede Gabe sei begrüßt, doch vor allen Dingen: Das, worum Du Dich bemühst, möge Dir gelingen.
(Wilhelm Busch)

In diesem Sinne wünschen wir allen Geburtstagskindern im Juni und Juli Gesundheit, Glück und jede Menge Freude im Leben.

Ihre Stadtverwaltung

Vorsichtige Wiederbelebung des Vereinslebens

FRÜHJAHRSPUTZ UND FAHRRADTOUR IM FUNKERCLUB WERNEUCHEN

Fotos: J. Wagner

Nachdem durch Covid-19 das Vereinsleben des Funkerclubs Werneuchen fast zum Erliegen kam, wurden die ersten Lockerungen genutzt, um in kleinem Umfang wieder zusammenzukommen.

Am 16. Mai gab es kurzfristig einen Frühjahrsputz im Vereinsgebäude. Dabei wurde nicht nur gefegt und gereinigt, sondern auch ordentlich entrümpelt. Es ist schon erstaunlich, was sich im Laufe eines Jahres alles so ansammelt. Mit einer gut strukturierten Vorgehensweise konnte so der Platz geschaffen werden, um effektiv aufzuräumen. Ein Großteil des aussortierten Sperrmülls wurde von den Mitgliedern direkt abgefahren.

Am 21. Mai fiel die traditionelle Himmelfahrtsparty des Funkerclubs leider coronabedingt aus. Nach einem konstruktiven Austausch der Mitglieder mit dem Vorstand waren sich alle bewusst, dass unser kleiner Klub nicht die Verantwortung für die Gesundheit unserer Gäste übernehmen kann. Wir haben großes Verständnis für die Ungeduld vieler Menschen, aber der Klub könnte für die Hygieneauflagen und das Abstandsgebot bei einer solchen Feier nicht garantieren.

Dafür trafen sich einige Mitglieder, um das herrliche Wetter auf einer Fahrradtour zu genießen. Vom Vereinsgebäude ging die Tour über Seefeld nach Blumberg und weiter nach Altlandsberg. Nach einer ausgiebigen Mittagspause in der Mühle konnte man der Versuchung nicht wiederstehen, und es gab noch einen Zwischenstopp in der Eisdiele „Berliner Tor“ in Altlandsberg. Weiter ging es nach Buchholz. Leider hatte der Saloon geschlossen, so dass die Tour ohne Halt Richtung Wegendorf fortgesetzt wurde. An der Bushaltestelle „Abzweig“ gab es dann Kaffee und selbstgebackenen Kuchen, der dort liebevoll für die kleine Gruppe Radfahrer vorbeigebracht wurde. Die Route führte anschließend direkt zurück und endete nach 33,5 km wieder in Werneuchen.

Der Funkerclub Werneuchen hofft nun auf weitere Lockerungen der Corona-Verordnung, um das Vereinsleben für alle Mitglieder vorsichtig und in kleinen Schritten wieder zu normalisieren.
Kontakt: funkerclub-werneuchen@gmx.de

J. Wagner

Sportplatz wieder nutzbar

FAMILIENSPORT BEIM KJS BARNIM E. V. HAT WIEDER BEGONNEN

Fotos: Jana Heinrich

» Nach Ausarbeitung eines Konzepts zum Wiedereinstieg in den Trainingsbetrieb konnten wir unter Einhaltung aller Hygiene- und Abstandsregeln unser Leichtathletiktraining in kleinen Gruppen unter freiem Himmel wieder aufnehmen. Alle Teilnehmer waren sehr begeistert und haben sich gefreut, an ihre derzeitigen sportlichen Grenzen zu gehen und gemeinsam, wenn auch mit Abstand und ohne Trainingsgeräte, zu trainieren. Inzwischen dürfen wir Leichtathleten auch wieder den Sportplatz in Altlandsberg nutzen, der für das Training der Vereine freigegeben wurde. Und auch unsere Senioren haben mit einer Wanderung um den Löhmer Haussee ihre Trainingsaktivitäten wieder aufgenommen.

Zeichnerin: Jutta Lehmann

Mittsommernachtslauf 2020

Aufgrund der Einschränkungen wegen der Coronakrise werden wir zum Mittsommernachtslauf dieses Jahr auf der virtuellen Ebene gemeinsam laufen. Details zur Ausschreibung unter www.kjs-barnim.de

KJS Barnim e. V., Holger Heinrich

ANZEIGEN

Sportverein Rot-Weiß Werneuchen e. V. informiert

Ansprechpartner der einzelnen Abteilungen

Für alle Freunde des Sports, die eine Kontaktaufnahme mit dem Verein planen, sind hier die Rufnummern der aktuell Verantwortlichen sowie die Homepage der jeweiligen Abteilung aufgelistet:

Badminton	SF	A. Hütten	033398-918808	https://badminton.sv-rw-werneuchen.de
Fußball	SF	M. Ihden	0176-41129940	https://fussball.sv-rw-werneuchen.de
Fitness	SF'in	S. Zilz	0174-2786039	https://frauenfitness.sv-rw-werneuchen.de
Gymnastik am Montag	SF'in	P. Görcke	0174-9196214	https://gymnastik.sv-rw-werneuchen.de
Gymnastik am Mittwoch	SF'in	S. Thäle	0157-32129833	https://gymnastik.sv-rw-werneuchen.de
Handball	SF	T. Krause	0174-9367970	https://handball.sv-rw-werneuchen.de
Karate	SF'in	D. Becker	0179-1403241	https://karate.sv-rw-werneuchen.de
Kindersport	SF'in	P. Görcke	0174-9196214	https://sv-rw-werneuchen.de
Leichtathletik	SF	F. Heinze	0171-6401329	https://leichtathletik.sv-rw-werneuchen.de
Tischtennis	SF	B. Neffin	0170-1482219	https://tischtennis.sv-rw-werneuchen.de
Volleyball	SF	P. Eichhorn	0151-16784530	https://volleyball.sv-rw-werneuchen.de

Kindersport:
Montag: von 3 bis 5 Jahren ab 15:45 Uhr in der Sporthalle an der Europaschule
Dienstag: von 6 bis 9 Jahren ab 15:45 Uhr in der Sporthalle an der Europaschule
Über die Trainingszeiten und -orte der einzelnen Abteilungen sowie Spielansetzungen der Abteilungen Handball und Fußball kann man sich auf den Internetseiten der Abteilungen informieren!

Herzlichen Glückwunsch!

SV Rot-Weiß Werneuchen gratuliert allen nachfolgend genannten **Juni**-Jubilaren zum Geburtstag: Joshua Brezina, Ansgar Hütten, Martina Hilpert, Viola Wiesenberg, Kevin Bredereck, Dennis Delitz, Tom Ebel, Ines Eckhardt, Lutz Grabowski, Dylan Klatt, Helmut Klose, Volker Kriening, Dietmar Ludwig, David Nehls, Luca Wentzlaff, Rahim Razzak, Marianne Dressen, Cordula Wiechmann, Hans-Joachim Böhm, Birgit Gocht, Fabian Heisinger, Nils Holzwardt, Ron Keiling, Carsten Kopplin, Milena Korna, Wolf-Rüdiger Lojack, Matthias Müller, Jan Teske, Lasse Wietzke, Lennart Wietzke, Helena Stoffels, Elise Zeh, Carl Ewert, Emil Gust, Pia Polling, Noah Stahlberg, Bennet Buchert, Gabriele Trott, Hannes Dahler, Andrea Dietrich, Dietmar Thürling

Fußballer gesucht

Die Abteilung Fußball des SV Rot-Weiß Werneuchen e. V. benötigt noch Verstärkung. Wir wollen mit insgesamt neun Mannschaften in die nächste Saison gehen. Für alle Mannschaften, sowohl im Nachwuchs als auch bei den Herren, suchen wir noch Spieler zur Absicherung des Spielbetriebs. Auch ehrenamtlich tätige Übungsleiter sind immer herzlich willkommen! Wir spielen auf unserer Multifunktionsanlage an der Wegendorfer Straße u. a. auf zwei Rasenplätzen und einem Kunstrasenplatz. Im Winter stehen unserer Abteilung zwei Sporthallen zum Training zur Verfügung.

In diesem Jahr wird zudem unser neues Mehrgenerationenhaus fertiggestellt. Dann werden wir über ein modernes Vereinsheim mit entsprechenden Umkleidekabinen, Sanitäranlagen und Funktionsräumen verfügen. Weitere Informationen gibt es auf unserer Webseite www.sv-rw-werneuchen.de. Wenn ihr Lust zum Fußball spielen habt und/oder weitere Informationen wünscht, könnt ihr gern unseren Abteilungsleiter Mike Ihden, Tel. 0176/41 129 940 kontaktieren.

Jürgen Stettnisch
Abteilung Fußball

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE STADT WERNEUCHEN
Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
Stadt Werneuchen, Der Bürgermeister, Am Markt 5, 16356 Werneuchen
Telefon (03 33 98) 8 16 10, Fax: (03 33 98) 9 04 18
Internet: http://www.stadt-werneuchen.de, E-Mail: postfach@werneuchen.de
Verantwortliche Redakteurin: Kathrin Schimmelpfennig
Erscheinungsweise: Das Amtsblatt für die Stadt Werneuchen erscheint bei Bedarf, mindestens einmal monatlich, und wird an die erreichbaren Haushalte mit Hauptwohnsitz im Stadtgebiet Werneuchen kostenlos verteilt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
Bezug: Das Amtsblatt für die Stadt Werneuchen ist in der Stadtverwaltung, Am Markt 5, 16356 Werneuchen während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Abonnement und Postbezugspreis: 1,80 € je Ausgabe. Übersendung von Beiträgen und Bildern ausschließlich in digitaler Form, keine Haftung für unaufgeforderte Bilder und Manuskripte. Irrtümer und Terminveränderungen vorbehalten. Für Anzeigeninhalte sind die Auftraggeber verantwortlich.

Satz, Verlag, Druck und verantwortlich für den nichtamtlichen Teil sowie Anzeigen:
Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28 09 93 45, Fax: (030) 57 79 58 18, www.heimatblatt.de, E-Mail: redaktion@heimatblatt.de

Die nächste Ausgabe erscheint am **15. Juli 2020.** Anzeigen- und Redaktionsschluss ist am **2. Juli 2020.**

Info zum Sommerfest

FF WERNEUCHEN/SANKT FLORIAN E.V.

» Auch unser alljährliches Sommerfest am 20. Juni wird auf Grund von COVID-19 nicht stattfinden. Wir wünschen allen Bürger/innen viel Gesundheit. *Pe Hellwig*

Geschichtssplitter

Liebe Bürgerinnen und Bürger, in den nächsten Monaten veröffentlichen wir nun den Teil IV „700 Jahrfeier der Stadt Werneuchen 1947“ in loser Folge mit Beiträgen zur Geschichte der Stadt Werneuchen. Grundlage bilden ausschließlich alte Schriften und Zeitdokumente. Die Abbildungen, sofern keine Quellen angegeben, sind ebenfalls alten Unterlagen, Zeitungen und ähnlichem entnommen. Der überwiegende Teil entstammt dem Städtischen Archiv, kommt aber auch von Privatpersonen. Wir danken allen Beteiligten recht herzlich für die Bereitstellung der Dokumente und Unterlagen. ▸ **Seiten 30 bis 31**

Burkhard Horn

Jugendbildungsstätte K. Löwenstein

FREIE PLÄTZE BEI KREATIVWERKSTÄTTEN IN DEN SOMMERFERIEN

Bei den kreativen Sommerferienangeboten der Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein für Kinder und Jugendliche aus Berlin und Brandenburg gibt es noch freie Plätze.

Für Kinder und Jugendliche hält die Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein im Sommer zwei spannende „Kreativferien"-Angebote bereit. Noch gibt es freie Plätze, für die man sich anmelden kann.

„In der momentanen Lage hängt die Durchführung davon ab, dass die Verordnungen eingehalten werden können", erklärt Bildungsreferentin Bettina Dettendorfer. „Aber wir haben ein Konzept entwickelt, mit dem wir die Hygieneregeln einhalten und die nötigen Auflagen erfüllen können, und sind im Moment optimistisch, dass die ‚Kreativferien' stattfinden", so Dettendorfer weiter.

In den siebentägigen „Kreativwerkstätten" können die Kinder und Jugendlichen miteinander aktiv und kreativ werden, sich austauschen und Mitbestimmung trainieren. Das große grüne Gelände der Bildungsstätte in Werneuchen / Werftpfuhl bietet Platz für Spiel und Sport.

Zu Ferienbeginn findet die Kreativwerkstatt für Kinder von 8 bis 12 Jahren vom 27. Juni bis 4. Juli statt: Unter dem Motto „Gemeinsam sind wir bunt" können alle Kinder die Vielfalt in der Gruppe und ihre eigenen Stärken entdecken. Die kreativen Workshops bieten die Möglichkeit, zusammen z. B. ein Video oder einen Trickfilm zu drehen, Theater zu spielen, T-Shirts zu bedrucken oder Jonglieren und Artistik zu trainieren und dabei schnell neue Freunde zu finden. Bei vielfältigen Spielen vor allem draußen gibt es viel zu erleben.

In der folgenden Woche sind junge Leute von 14 bis 21 Jahren zu einem kreativen Mediencamp eingeladen: Unter dem Motto „Ich will was von der Welt!" können sie sich vom 5. bis 12. Juli damit beschäftigen, wie man sich für die eigenen Interessen einsetzen kann und dazu öffentlichkeitswirksam ein Video oder einen Podcast erstellt.

Die Kosten für eine Woche Unterkunft, Vollverpflegung und Programm betragen 130 Euro. Falls die Durchführung der Ferienaktivitäten nicht möglich sein sollte, werden den Angemeldeten keine Gebühren entstehen.

Kurzfassung:

- 27.06. – 04.07.: „Gemeinsam sind wir bunt" - Kreativwerkstatt für Kinder von 8 bis 12 Jahren
- 05. – 12.07.: „Ich will was von der Welt!" - Kreatives Mediencamp für junge Menschen von 14 bis 21 Jahren

Nähere Informationen und Anmeldung unter: www.kurt-loewenstein.de/kreativferien

Die Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein veranstaltet als Haus der außerschulischen Jugendbildung Wochenseminare mit Schülerinnen und Schülern sowie Auszubildenden aus Berlin und Brandenburg. Als Bundesbildungsstätte der Sozialistischen Jugend Deutschlands – Die Falken organisiert sie pädagogisch-politische Fortbildungen, Jugendseminare, internationale Begegnungen und verschiedene Großveranstaltungen.

INFO

Jugendbildungsstätte Kurt Löwenstein
Betty Dettendorfer
Freienwalder Allee 8-10
D-16356 Werneuchen/Werftpfuhl
✆ 033398-8999-17
Fax 033398-8999-13
✉ b.dettendorfer@kurt-loewenstein.de
www.kurt-loewenstein.de

ANZEIGE

Chronik Werneuchen Seite 173

II – Die Jahrhunderte des ausgehenden Mittelalters

Aus den ersten Jahrhunderten des Bestehens unserer Stadt sind uns verständlicherweise wenige Nachrichten überliefert.

So erfahren wir nur aus Urkunden der Jahre 1300 und 1343, dass Warnow zur markgräflichen Stiftung zweier Altäre und Lesung von Seelenmessen an die Parochialkirche zu Eberswalde Hufenzins leisten musste, aus dem sogenannten „Landbuch" Kaiser Karls IV. vom Jahre 1375, dass die Schenken von Sydow mit dem Ort belehnt und durch diese das Berlinisch – Strausberger Bürgergeschlecht Trebus damit unterbelehnt war und damals in Werneuchen 109 Hufen, davon 4 dem Pfarrer und 1 der Kirche gehörig, vorhanden und 32 Kossäten ansässig waren. Die Zahl der Hüfner ist leider nicht angegeben.

Rodungsarbeiten für die Gestaltung des Marktplatzes ca. 1936/37

Wir können aber mit Sicherheit annehmen, dass unsere Stadt an den das gesamte Land, besonders den Barnim und die nächste Umgebung betreffenden Ereignissen, ihren entwicklungsbestimmenden Anteil gehabt hat.

So bot gerade 1348 bis 1350 die Nachbarschaft das eigentümliche Spiel vom „falschen Waldemar".

Mit Waldemar dem Großen (gestorben 1319) war das Markgrafengeschlecht der Askanier ausgestorben. Die Mark Brandenburg wurde daher von Kaiser Ludwig dem Bayern als erledigtes Lehen eingezogen und 1324 seinem gleichnamigen Sohn als Markgrafen Ludwig I gegeben.

Da trat gegen ihn und seine Misswirtschaft ein Mann auf, der sich für den angeblich nicht gestorbenen Markgrafen Waldemar ausgab, dabei vermutlich ein Müllerknecht, vielleicht auch ein unehelicher Bruder des echten Waldemar war.

Besonders der Barnim ergriff für ihn Partei, er selbst hielt sich in Strausberg auf.

Altlandsberg wurde zum Mittelpunkt der Kriege des bedrohten Markgrafen Ludwig, dann nach seiner Eroberung zum Ausgangspunkt für die Besetzung der Umgebung durch die aus Bayern herangezogenen Truppen.

Auch Werneuchen dürfte damals unter dem gewiss nicht glimpflichen Vorgehen der ausländischen Heerscharen böse gelitten haben.

Dazu nahm in den gleichen Jahren 1349 – 50 noch der Zug des „schwarzen Todes", der Beulenpest, seinen grausigen Lauf durch Deutschland. Viele Ortschaften wurden völlig verödet und verdanken ihr Wiedererstehen nur der starken Fruchtbarkeit der damaligen Bevölkerung.

Das Jahr 1350 war der Höhepunkt: Das uns benachbarte Städtchen Blumenthal, dessen Gedächtnis heute nur noch in der Waldung desselben Namens weiterlebt, soll seinerzeit ganz aufgegeben worden sein. Seine letzten Bewohner wanderten angeblich nach Wriezen und Strausberg aus.

Chronik Werneuchen Seite 174

Wie viele Tote oder Überlebende das traurige Ergebnis für Werneuchen waren, verrät uns keine Aufzeichnung.
Im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts (1375 – 1400) sah es besonders trübe in unserer Mark aus.
Der Ludwig den Bayern ablösende luxemburgische Kaiser Karl IV. hatte in der Mark als tüchtiger Geschäftsverwalter selbst noch fest zugegriffen, für Gedeihen und Ordnung gesorgt.
Sein Nachfolger kümmerte sich umso weniger um das Land, verpfändete es an Jobst von Mähren.
Dieser presste die Mark durch Statthalter aus und die Folge waren Gesetzlosigkeit, Willkürherrschaft des Adels und Raubritterwesen. Die Litanei des Mittelalters

Vor Feuer und Wassernot,
vor Pestilenz und schnellem Tod
bewahr' uns, lieber Herre Gott!

wurde zu jener Zeit in der Mark mit dem Stoßseufzer beschlossen:

Behüt' uns, lieber Herre Gott,
vor Köckeritze, Lüderitze,
vor Krachte und vor Itzeblitze!

Muss angenommen werden, dass Werneuchen auch von den üblen Gesamtzuständen mitbetroffen wurde, so liegt jedoch kein Anhalt dafür vor, dass über den Ort die Faust der Raubritter kam.

Holländer Dampfmühle Franz Thürling in der Wegendorfer Straße

Er hatte wohl mit seiner weniger städtischen als vielmehr bäuerlichen Eigenart, mit seiner durch keine Mauer geschützten freien Lage, vielleicht auch wegen seiner friedseligen Dürftigkeit keine Anziehungskraft sowohl für Herberge und Zuflucht suchende reiche Kaufleute, als auch für die auf Strauchräuberei und Fehde ausgehenden Ritter.
Dagegen brachte der Hussiteneinfall 1432 den Werneuchenern, wie so vielen hiesigen Ortschaften, ihren „Schreckenstag und Gram".
Der Prager Universitätslehrer und Prediger Johann Hus war wegen reformatorischer Bestrebungen auf dem Konzil zu Konstanz 1415 als Ketzer verurteilt und auf dem Scheiterhaufen verbrannt worden.
Die von ihm entfachte Bewegung gewann nun erst recht Ausbreitung. Unter entschlossenen Führern sammelten sich Scharen erbitterter Anhänger, anfangs reine Glaubenseiferer, gleichzeitig dazu Verfechter national – tschechischer Belange und schließlich sich zugesellend Vorkämpfer sozialer Ideen.
Auflehnung gegen die Reichsgewalt und Sturm auf die Kirchen und Klöster ihrerseits, gegen sie vom Papst veranlasste Kreuzzüge und vom Kaiser angesetzte Reichsunternehmen führten zu blutigen Kriegen und wiederholter schwerer Niederlage der Reichstruppen.

SPRECHZEITEN & WICHTIGE RUFNUMMERN

Sprechzeiten der Ortsvorsteher/in in den Ortsteilen

OT Krummensee:
Ortsvorsteherin Frau Gille, jeden 1. Donnerstag im Monat, 18 – 19 Uhr, Ringstr. 1a, ✆ 0171/6129529

OT Löhme
Ortsvorsteher Herr Scholz, jeden 3. Dienstag im Monat, 18 – 19 Uhr, Feuerwehrgerätehaus, ✆ 0162/6625093

OT Seefeld:
Ortsvorsteher Herr Meyer, jeden 1. Donnerstag im Monat, 18 – 19 Uhr, im Gemeindezentrum, Berliner Str. 22, ✆ 0172/3174940

OT Schönfeld:
Ortsvorsteher Herr Jess, jeden 2. Montag im Monat, 17 – 18 Uhr, Büro Gemeindezentrum, Alte Beiersdorfer Str. 21, ✆ 0173/9993569, E-Mail: marceljess@aol.com

OT Tiefensee:
Ortsvorsteher Herr Landesfeind, jeden 1. und 3. Mittwoch, 18 – 19 Uhr, ✆ 033398/87859, 0173/1583611

OT Willmersdorf:
Ortsvorsteherin Frau Niesel, ✆ 033398/916964
jeden 1. und 3. Dienstag im Monat, 18 – 19 Uhr, Gemeindezentrum

OT Hirschfelde:
Ortsvorsteher Herr Ast, ✆ 0163/4645938
jeden 1. Dienstag im Monat, 18:00 – 19:00 Uhr, Gemeindezentrum

OT Weesow:
Ansprechpartner Herr Hänschke
jeden 1. Montag im Monat im Gemeindezentrum 18:00 – 19:00 Uhr, ✆ 0162/5955001, E-Mail: haenschke.weesow@web.de

Polizeiposten in der Stadtverwaltung

Frau Rex-Thon ✆ 033398/81635, Herr Opitz ✆ 033398/90420,
Dienstag 13 – 18 Uhr

Rentenberatung

Jeden 2. und 4. Dienstag im Monat in der Stadtverwaltung Werneuchen, von 16.15 bis 18.00 Uhr. Terminvereinbarungen mit Frau Sabine Michael unter ✆ 033397/72366 (nach 17 Uhr täglich) sind erwünscht.

Sonstige Telefonnummern

Evangelisch-Freikirchliches Krankenhaus Bernau und Herzzentrum Brandenburg	✆ 03338/694-0
Rettungsstelle Bernau	✆ 03338/694521
E.ON edis AG Service-Hotline & Störungsannahme	✆ 03361/7332333

Öffnungszeiten der Bibliothek Werneuchen

Schulstraße 2 (im Erdgeschoss des alten Grundschulgebäudes)
Dienstag und Freitag, 14 – 17 Uhr

Sprechzeiten der Schiedsstelle

jeden 3. Dienstag im Monat, 17 – 18 Uhr im Zimmer 108 der Stadtverwaltung ✆ 033398/81610 oder
E-Mail: schiedsstelle.werneuchen@web.de

Sprechzeiten des Stadtjugendkoordinators

mittwochs 15 – 17 Uhr in Werneuchen, Schulstraße 2 im Nebengebäude oder nach telefonischer Absprache ✆ 033398/681072

Stadtwerke Werneuchen GmbH

Wesendahler Str. 8, 16356 Werneuchen,
✆ 033398/8820, Fax: 033398/88214
Bereitschaftsdienst:
✆ 015165639221 für Trinkwasser, ✆ 015165639220 für Abwasser
Internet: www.stadtwerke-werneuchen.de
E-Mail: info@stadtwerke-werneuchen.de

Sprechzeiten:	Dienstag	09:00 – 12:00 | 13:00 – 18:00 Uhr
	Donnerstag	09:00 – 12:00 | 13:00 – 16:00 Uhr

Wohnungsbaugesellschaft Werneuchen mbH

Am Schloss 1, 16356 Werneuchen, ✆ 033398/86733, Fax: /87740
Havarietelefon: ✆ 03338/604316
www.wbg-werneuchen.de, E-Mail: info@wbg-werneuchen.de

Sprechzeiten:	Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
	Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr

Stadtverwaltung Werneuchen

Am Markt 5, 16356 Werneuchen, Fax: 033398/90418, Tel. 033398/-
www.werneuchen.de, E-Mail: postfach@werneuchen.de

Sprechzeiten:	Dienstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 18:30 Uhr
	Donnerstag	09:00 – 12:00 und 13:00 – 16:00 Uhr
		oder nach Absprache außerhalb der Sprechzeiten

Sprechzeiten des Bürgermeisters:
Dienstag 16:00 – 18:30 Uhr, Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr

Bürgermeister		
Herr Kulicke	frank.kulicke@werneuchen.de	✆ /81630
Stellv. Bürgermeisterin		
Frau Fährmann	faehrmann@werneuchen.de	✆ /81622
SG BÜRGERBÜRO		
Sachgebietsleiterin/Standesamt		
Frau Langnickel	langnickel@werneuchen.de	✆ /81616 Fax: /816516
Friedhofswesen/ Pass- und Meldewesen		
Herr Kampf	kampf@werneuchen.de	✆/81641
Pass- und Meldewesen/ Bürgerbüro		
Frau Zapf	zapf@werneuchen.de	✆ /81625
Bürgerbüro		
Frau Möricke	moericke@werneuchen.de	✆ /81610
Öffnungszeiten Bürgerbüro und Touristen-Information:		
Montag – Freitag 09:00 – 12:00 Uhr		✆ /81610
Dienstag 13:00 – 18:30 Uhr, Donnerstag 13:00 – 16:00 Uhr		
SG SERVICE		
Sachgebietsleiterin, Kommunalrecht/ EDV		
Frau Sperling	sperling@werneuchen.de	✆ /81629
Sekretariat des Bürgermeisters		
Frau Wolf	postfach@werneuchen.de	✆ /81630
Sitzungsdienst/Wirtschafts- und Tourismusförderung		
Frau Schimmelpfennig	schimmelpfennig@werneuchen.de	✆ /81624
Beschaffung		
Herr Sachse	sachse@werneuchen.de	✆ /81627
SG FINANZVERWALTUNG		
Sachgebietsleiterin		
Frau Dahme	dahme@werneuchen.de	✆/81611
Stadtkasse		
Herr Stasik	stasik@werneuchen.de	✆ /81636
Vollstreckung		
Frau Fehlow	fehlow@werneuchen.de	✆ /81619
Steuerwesen		
Frau Ramin	ramin@werneuchen.de	✆ /81617
Steuerwesen/Personalwesen		
Herr Blanck	blanck@werneuchen.de	✆ /81618
Haushaltsüberwachung		
Frau Möricke	moericke@werneuchen.de	✆ /81642
SG BAUVERWALTUNG		
Sachgebietsleiterin		
Frau Hupfer	hupfer@werneuchen.de	✆ /81634 Fax: /816534
Hoch- und Tiefbau/Gebäudemanagement		
Herr Gust	gust@werneuchen.de	✆ /81612
Bauordnung/ Bauanträge		
Herr Günther	guenther@werneuchen.de	✆ /81631 Fax: /816531
Geodaten/städtisches Kataster		
Frau Kopischke	kopischke@werneuchen.de	✆ /81623
Liegenschaften		
Frau Reuther	reuther@werneuchen.de	✆ /81620
Frau Knollmeier	knollmeier@werneuchen.de	✆ /81621
SG SCHULE, KITA UND KULTUR		
Sachgebietsleiterin/Wahlen		
Frau Rothgänger	rothgaenger@werneuchen.de	✆ /81633
Sachbearbeiterin		
Frau Winter	winter@werneuchen.de	✆ /81613
SG ALLGEMEINE ORDNUNG		
Sachgebietsleiter		
Herr Faupel	faupel@werneuchen.de	✆ /81626 Fax: /90418
Sachbearbeiter		
Herr Oehme	oehme@werneuchen.de	✆ /81639
Gewerbe		
Herr Gauert	gauert@werneuchen.de	✆ /81615
Brand- und Katastrophenschutz		
Herr Sachse	sachse@werneuchen.de	✆ /81627